

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN

BETREFFEND
DIE SCHAFFUNG EINES
UMWELTSCHUTZGESETZES

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

Vernehmlassungsfrist:

16. März 2007

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zuständiges Ressort.....	4
Betroffene Amtsstellen.....	4
I. Vernehmlassungsbericht	5
1. Ausgangslage	5
2. Rezeptionsgrundlage.....	6
3. Schwerpunkte der Vorlage.....	11
3.1 Vorsorgeprinzip	11
3.2 Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen.....	11
3.3 Ganzheitliche Betrachtung	12
3.4 Verursacherprinzip	13
3.5 Information der Öffentlichkeit	13
3.6 Kooperationsprinzip	14
3.7 Einfügen in die bestehende Rechtsordnung	14
4. Erläuterungen.....	15
II. Vernehmlassungsvorlage.....	44
1. Umweltschutzgesetz	44
2. Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes	95
3. Abänderung des Gewässerschutzgesetzes	97

ZUSTÄNDIGES RESSORT

Ressort Umwelt, Raum, Land- und Waldwirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Amt für Umweltschutz

Amt für Kommunikation

Vaduz, 19. Dezember 2006

P

I. VERNEHMLASSUNGSBERICHT

1. AUSGANGSLAGE

Nach langwierigen Vorverfahren wurde in der Schweiz das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (ch-USG) auf den 1. Januar 1985 in Kraft gesetzt. Aufgrund des Zollvertrages wurde das ch-USG auch in Liechtenstein für anwendbar erklärt (erstmalig rechtsgenügend kundgemacht mit LGBI. 1997 Nr. 155). Auch die dazu gehörenden Verordnungen wurden, je nach dem, ganz oder teilweise für anwendbar erklärt. Bezüglich der nur teilweise für anwendbar erklärten Lärmschutzverordnung hat der Verwaltungsgerichtshof allerdings entschieden, dass diese zur Gänze anwendbar sei, da ansonsten das ch-USG nicht angewendet werden könne.

Dass Liechtenstein keine eigene Umweltschutzgesetzgebung hat, führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen. So sind z.B. die im ch-USG enthaltenen Zuständigkeitsvorschriften oder die Strafbestimmungen auf die liechtensteini-schen Verhältnisse nicht übertragbar. Auch hat das aufgrund des EWR-Abkommens zu übernehmende EU-Recht im Bereich des Umweltschutzes dazu geführt, dass Liechtenstein Einzelgesetze erlassen musste.

Insbesondere die Diskussion im Landtag zur Sanierung des Mehrzweckgebäudes in Mauren hat aufgezeigt, dass diese Zerstückelung und nur teilweise Anwendbarkeit des ch-USG zu einem dem öffentlichen Interesse entgegenstehenden Resultat führen kann. Die ungenügenden Strafnormen und die unzureichende Verankerung des Verursacherprinzips im Abfallgesetz haben ein einvernehmliches, transparentes Vorgehen verunmöglicht. Dies wird mit der gegenständlichen Vorlage vereinheitlicht und damit klarer gemacht.

Ein weiterer negativer Aspekt zeigt sich darin, dass die in Liechtenstein lediglich als anwendbar erklärten schweizerischen Umweltschutzbestimmungen zu wenig oder gar nicht in anderen Bereichen, vor allem im Bau- und Planungswesen, berücksichtigt wurden.

Die heutige Liechtensteiner Umweltschutzgesetzgebung ist nicht konzeptionell, sondern allein durch Bedürfnisse in einzelnen Sachbereichen entwickelt worden. Dies hat dazu geführt, dass Regelungen in Einzelgesetzen getroffen wurden, die eigentlich auf Verordnungsstufe gehören und dass wesentliche Grundsätze des Umweltschutzrechts in jedem Einzelgesetz wiederholt werden. Die aktuelle Zersplitterung des Umweltschutzrechts auf gesetzlicher und Verordnungsebene sowie die Berücksichtigung des anwendbaren schweizerischen Rechts macht eine transparente und effiziente Vorgehensweise nahezu unmöglich.

Gleichzeitig werden mit der gegenständlichen Vorlage zwei zu übernehmende EU-Richtlinien umgesetzt:

- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
- Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

2. REZEPTIONSGRUNDLAGE

Für ein neues liechtensteinisches Umweltschutzgesetz bietet sich das ch-USG als Rezeptionsgrundlage an. Zum einen wird damit kein neues materielles Recht eingeführt, da das ch-USG schon seit Jahren bei uns Anwendung findet. Zum anderen kann auf die zahlreiche Judikatur und Literatur zum ch-USG zurück gegriffen werden, was in diesem Bereich schon heute teilweise geschieht.

Das ch-USG versteht sich als umweltrechtlicher Haupterlass bzw. als Rahmengesetz. Daneben sind die Bereiche Natur- und Heimatschutz, Gewässerschutz, Wald, Tierschutz, Jagd und Fischerei und Landschaftsschutz in eigenen Gesetzen geregelt. Dies ist darauf zurück zu führen, dass die Bundesverfassung den Gesetzgeber in diesen Bereichen zur Legiferierung verpflichtet hat. Auch in Liechtenstein sind diese Bereiche durch eigenständige Gesetze abgedeckt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in der Schweiz im USG geregelt. Liechtenstein hat hierzu ein eigenes Gesetz erlassen, das sich in der Praxis bewährt hat. Eine Integration in das Umweltschutzgesetz ist nicht vorgesehen. Das Gleiche gilt auch für die strategische Umweltverträglichkeitsprüfung, die aufgrund einer Richtlinienumsetzung in Liechtenstein einzuführen ist.

Anders verhält es sich mit dem Abfallgesetz, dem Bodenschutzgesetz und dem Luftreinhaltegesetz. Die beiden erstgenannten sind grundsätzlich revisionsbedürftig und sollen daher in das Umweltschutzgesetz integriert werden. Das Luftreinhaltegesetz ist zwar ein relativ neues Gesetz, aber es wurden darin einige Bestimmungen aus dem ch-USG übernommen. Mit der Schaffung eines Umweltschutzgesetzes würden daher Doppelspurigkeiten zwischen diesem und dem Luftreinhaltegesetz bestehen, welche unnötig sind. Daher sollen die Bestimmungen über die Luftreinhaltung, ebenso wie in der Schweiz, in das Umweltschutzgesetz aufgenommen werden.

Die Regelung des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung war in den letzten Jahren sowohl im Landtag als auch in der Öffentlichkeit von grossem Interesse. Insbesondere die Mobilfunkstrahlung stand im Mittelpunkt der Diskussionen. Ein Gesetz zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung hatte bereits die Vernehmlassungsphase durchlaufen, und ein entsprechender Bericht und Antrag lag im Entwurf vor. Darin waren die einzelnen Regelungsobjekte wie Trafostationen, Eisenbahnleitungen, Mobilfunkantennen usw. namentlich aufgeführt. Im Zusammenhang mit der Schaffung des vorliegenden Gesetzes lag jedoch der Einbau die-

ser Materie in das Umweltschutzgesetz nahe, insbesondere auch deshalb, weil die schweizerischen Rezeptionsgrundlage den Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung ebenfalls regelt. Ein solcher Schutz ist umfassend und greift für jegliche schädliche oder lästige nicht-ionisierende Strahlung unabhängig ihrer Quelle. Auf die namentliche Aufzählung der Regelungsobjekte kann deshalb verzichtet werden. Das Wesentliche und Grundlegende des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung wird vom Gesetz vorgegeben, und die Regierung wird beauftragt, auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten zu konkretisieren. Dieser Gesetzesauftrag umfasst auch die Festlegung von Emissions- und Immissionsgrenzwerten und bringt grundsätzlich den Vorteil, dass Anpassungen im Bereich der Technik rasch vorgenommen werden können. Würden sich beispielsweise neue Erkenntnisse mit Bezug auf die Grenzwerte ergeben, könnte die Regierung durch eine Verordnungsanpassung innert Kurzem reagieren. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf wird daher die Schaffung eines selbständigen Gesetzes zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung hinfällig.

Das USG wird dazu beitragen, in allen umweltrechtlich relevanten Bereichen einheitliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Das USG ist kein Universalgesetz und deckt deshalb nicht alle umweltrelevanten Fragen ab, jedoch wird ihm ein übergreifender Ansatz zu Grunde gelegt. Auf Basis des USG können die einzelnen Gebiete sodann in Ausführungs- und Vollzugsverordnungen geregelt werden. Dies erlaubt eine unerlässliche und im Vergleich zu heute wesentlich grössere Flexibilität. Das Umweltschutzrecht ist eine sehr junge, aber sehr dynamische (Umsetzung von technischen Entwicklungen und EU-Richtlinien) und breit gefächerte Gesetzesmaterie. Es besteht deshalb sowohl von Seiten des Rechtsanwenders (Behörde) als auch des Rechtsunterworfenen (Bürger) ein Interesse an einer möglichst einheitlichen und flexiblen Regelung, welche durch das USG gewährleistet wird.

Die allgemeinen Grundsätze sind im Gesetz zu finden und die Details, welche sich den rasch verändernden Bedingungen schnell und flexibel anpassen müssen, werden in Verordnungen geregelt. Diese Vorgehensweise ist auch im Einklang mit dem in Liechtenstein geltenden Legalitätsprinzip gemäss Art. 92 Abs. 2 LV. Ursprünglich waren in Liechtenstein nur Durchführungsverordnungen und keine rechtsergänzenden Verordnungen (Delegationsnormen) zulässig. Dies mit Hinblick auf die sich an Österreich anlehrende Rechtstradition Liechtensteins. In den letzten 30 Jahren entwickelte sich aber die Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes immer mehr in Richtung des in der Schweiz geltenden „Delegationsgrundsatzes“ und damit zur Anerkennung der rechtsergänzenden Verordnungen (siehe Frick, Kuno: Die Gewährleistung der Handels- und Gewerbefreiheit nach Art. 36 der Verfassung des Fürstentums Liechtenstein S. 243; neue Praxis erstmals im „Gurten“-Urteil 1977/10, LES 1981, 56 [57 Erw. 2]: StGH 1991/7 S. 7 f. [unveröffentlicht]). Das Mass der Bestimmtheit einer Delegationsnorm lässt sich demgemäss nach geltender Rechtsprechung nicht generell feststellen, sondern hängt von der Wichtigkeit und der Natur der zu regelnden Materie ab.

Grundlegende, wichtige, primäre und nicht unumstrittene Bestimmungen müssen im Gesetz enthalten sein (StGH 1998/37, LES 2001, S. 69). Zur Beurteilung der Wichtigkeit eines Rechtssatzes hat der StGH in Anlehnung an die schweizerische Lehre die folgenden Kriterien herangezogen (vgl. dazu: Schurti, Andreas: Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein; St. Gallen, 1989, S. 356 f. mit Verweis auf Müller, Georg: Inhalt und Formen der Rechtsetzung als Problem der demokratischen Kompetenzordnung, Basler Studien zur Rechtswissenschaft Nr. 119, Basel und Stuttgart, 1979): die Zahl der geregelten Verhaltensalternativen, die Grösse des Adressatenkreises, die Betroffenheit von Grundrechtspositionen, die Bedeutung für die Ausgestaltung des politischen Systems, die finanziellen Auswirkungen, die Akzeptanz des geltenden Rechts als Massstab und die Gewähr für die Richtigkeit der Regelung (StGH 1998/37, vgl. hierzu auch: Schurti, Andreas: Das Verordnungsrecht der Regierung: Finanzbeschlüsse, in: Batliner, Gerard (Hrsg.), Die liechtensteinische Verfassung 1921, LPS 21, Va-

duz 1994, S. 255 f.). Für den StGH „erscheint die Konkretisierung durch den Erlass von Ausführungsbestimmungen dann als richtig, wenn die Unbestimmtheit oder Offenheit einer Regelung dazu dienen soll, die Anpassung an veränderte Verhältnisse zu erleichtern, wenn sie also Flexibilität bezweckt“ (StGH 1991/7, S. 7 [unveröffentlicht], und auch Schurti, Andreas: Das Verordnungsrecht der Regierung: Finanzbeschlüsse, S. 255). Eine offene flexible Regelung auf Gesetzesstufe ist insbesondere in Materien komplexer und/oder technischer Verhältnisse erlaubt, soweit es sich nicht um grundlegende Bestimmungen handelt (StGH 1999/11, LES 2002, S. 196).

Genau diesen Grundsätzen wird mit der gegenständlichen Vorlage Rechnung getragen. Die bisherige Praxis in der Umweltschutzgesetzgebung, nach welcher auch Bestimmungen von sekundärer Bedeutung und technischer Art auf Gesetzesstufe geregelt wurden, wird hier gestützt auf die StGH-Rechtsprechung nicht aufrecht erhalten. Aus diesem Grund werden nur die wesentlichen Grundsätze aus dem Luftreinhaltegesetz, dem Bodenschutzgesetz und dem Abfallgesetz in die gegenständliche Vorlage übernommen. Dies gilt auch für das im Entwurf vorliegenden Gesetzes zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung. Das Wesentliche und Grundlegende des Schutzes vor nicht-ionisierender Strahlung ist in den Artikeln 10, 11 und 14 des vorliegenden Entwurfes festgelegt. Die Regierung wird damit in die Pflicht genommen, auf dem Verordnungsweg die Einzelheiten zu konkretisieren, worunter auch die Festlegung der Grenzwerte fällt. Diese Regelung bringt den Vorteil, dass Anpassungen im Bereich der Technik rascher vorgenommen werden können. Würde sich beispielsweise herausstellen, dass die Grenzwerte zu hoch angesetzt sind, hätte die Regierung durch eine Verordnungsanpassung umgehend tiefere Grenzwerte einzuführen. Die Aufzählung einzelner Regelungsobjekte wie in der Vernehmlassungsvorlage ist unnötig und zu einschränkend, weil der Schutz nach der gegenständlichen Vorlage umfassend ist.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Für die Verwirklichung des Umweltschutzrechtes sind einige Grundsätze, wie z.B. das Vorsorgeprinzip, das Verursacherprinzip sowie die ganzheitliche Betrachtungsweise von besonderer Bedeutung. Diese Grundsätze sind im Gesetz ausdrücklich verankert. Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass sie durch die Anwendung des ch-USG in Liechtenstein bereits heute Geltung haben.

3.1 Vorsorgeprinzip

Werden Umweltschutzmassnahmen erst getroffen, wenn Schäden auftreten, kann dies mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein. Bestehende umweltbelastende Anlagen und Betriebe zu ändern, ist komplizierter und aufwendiger, als Neues von Anfang an umweltfreundlich zu gestalten. Zudem können sich heikle Probleme der Rechtsgleichheit ergeben, wenn die verantwortlichen Behörden entscheiden müssen, welche Verursacher von Umweltbelastungen in welchem Ausmass ihre Emissionen reduzieren müssen. Um solchen Schwierigkeiten vorzubeugen und um die Umweltbelastung im ganzen so gering wie möglich zu halten, will das Gesetz Umwelteinwirkungen, die noch nicht schädlich sind, aber schädlich werden könnten, möglichst beschränken. Dieses im Zweckartikel verankerte Vorsorgeprinzip wird mit den Bestimmungen über die Kriterien für die Emissionsbeschränkungen, über die Planung neuer Bauzonen sowie die Errichtung ortsfester Anlagen sowie über die Selbstkontrolle und die umweltgerechte Verwendung der Stoffe und Organismen konkretisiert.

Diese Prinzip hat in Liechtenstein durch die Anwendbarkeit des ch-USG bereits Geltung.

3.2 Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen

Sind Umwelteinwirkungen schädlich oder besonders lästig, müssen sie bekämpft werden. Der Schutz des Menschen steht an erster Stelle. Deshalb verpflichtet das

Gesetz die Behörden, schädliche Einwirkungen mit allen erforderlichen Massnahmen zu verhindern. Diese Pflicht findet ihre Ausgestaltung ausser in Art. 1 Abs. 2 Bst. b in den Bestimmungen über die Verschärfung von Emissionsbegrenzungen, den Kriterien für die Immissionsgrenzwerte, der vorsorglichen Anordnung von Sanierungen in dringenden Fällen, den Schallschutzmassnahmen bei bestehenden Gebäuden, dem Verbot, Erleichterungen für Sanierungen zu gewähren, wenn die Immissionsgrenzwerte oder die Alarmwerte überschritten sind, dem Erlass zusätzlicher Vorschriften über die Stoffe und Organismen sowie den Vorschriften über gefährliche Abfälle.

3.3 Ganzheitliche Betrachtung

Der Umweltschutz erfordert eine ganzheitliche Betrachtungsweise. Menschen, Tiere und Pflanzen bilden ein Ganzes, d. h. eine Gemeinschaft, in der die einzelnen Lebewesen voneinander abhängig sind. Diese Gemeinschaft lebt in einer bestimmten Umgebung, in einem Lebensraum. Teil dieses Lebensraumes bildet neben der Luft und dem Wasser der Boden. Er ist die Grundlage für die Entfaltungsmöglichkeiten des Menschen, der Tier- und der Pflanzenwelt. Wer die Umwelt schützen will, muss deshalb diese Lebensgemeinschaften als Ganzes betrachten, ihre gegenseitigen Abhängigkeiten sehen, aber auch alle ihre Lebensgrundlagen schützen. Auch die Umwelteinwirkungen müssen ganzheitlich gesehen werden. Luftverunreinigungen können das Regenwasser verschmutzen, und verschmutztes Regenwasser wiederum kann die Fruchtbarkeit des Bodens beeinträchtigen. Die Lärmeinwirkung einer Eisenbahnanlage für sich allein ist nicht so gross; kommen jedoch mehrere Lärmquellen zusammen wie Strassen-, Industrie- und Eisenbahnlärm, so kann dies für die Betroffenen gesundheitsschädlich oder besonders lästig sein. Dieser ganzheitlichen (ökologischen) Betrachtungsweise trägt das Gesetz im Zweckartikel und bei den Immissionsgrenzwerten Rechnung.

3.4 Verursacherprinzip

Für den ganzen Bereich von Umweltschutzmassnahmen gilt das in Artikel 2 verankerte Verursacherprinzip, das heute auf dem Gebiet des Umweltschutzes nahezu weltweit anerkannt wird. Vor allem um Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern oder heute bestehende Wettbewerbsverfälschungen zu korrigieren, müssen die Kosten für die Vermeidung oder die Behebung von Umweltbelastungen dem Verursacher auferlegt werden. Die Allgemeinheit soll nicht Kosten tragen müssen, die sich bestimmten Verursachern zurechnen lassen.

In diesem Zusammenhang sind auch das (privatrechtliche) Haftpflichtrecht und die (verwaltungsrechtlichen) Kostenersatzansprüche zu erwähnen. Es ist eines der wesentlichen Ziele der Vorlage auch in diesem Bereich für klare Regelungen zu sorgen.

Das Verursacherprinzip ist in der liechtensteinischen Umweltgesetzgebung bereits im Luftreinhaltegesetz, im Abfallgesetz und im Gewässerschutzgesetz festgeschrieben.

3.5 Information der Öffentlichkeit

Mit dem Umweltschutzgesetz werden nicht nur Vorschriften erlassen, um unmittelbar Einwirkungen zu beschränken, sondern auch Voraussetzungen geschaffen, um Behörden und Private zu einem umweltgerechten Handeln zu veranlassen. Mit staatlichen Eingriffen allein lässt sich der Umweltschutz nicht verwirklichen; ein wirksamer und umfassender Umweltschutz kann vielmehr nur auf einer allgemeinen positiven Grundeinstellung aufgebaut werden. Es ist daher unerlässlich, die Öffentlichkeit in die Umweltpolitik einzubeziehen. Das Gesetz sieht deshalb insbesondere vor: die Verpflichtung zur Information und Beratung, sowie die Veröffentlichung der Ergebnisse von Messungen.

3.6 Kooperationsprinzip

Die interessierten Kreise sollen am Entscheidungsprozess beteiligt werden und mitwirken können. Im Interesse praxisbezogener Vorschriften muss vor allem auch die Zusammenarbeit der Verwaltung mit den betroffenen und interessierten Kreisen gewährleistet werden. So soll das Gespräch mit den Vertretern der Wirtschaft es ermöglichen, die erforderlichen Massnahmen rechtzeitig, gezielt und wirksam zu treffen und die langfristigen Programme gemeinsam zu erarbeiten. Dadurch kann die Industrie ihre eigenen Massnahmen besser planen und reibungsloser durchführen. Dieses Prinzip findet seinen Niederschlag in den Art. 77 und 78 der Vorlage. Ausdrücklich verankert wird die Zusammenarbeit sodann in Art. 14 Abs. 3, wonach Sanierungen für einzelne Anlagen grundsätzlich erst aufgrund entsprechender Vorschläge der Pflichtigen verfügt werden sollen. Im Bereiche der Abfallbeseitigung werden die Gemeinden zur Zusammenarbeit mit dem Amt für Umweltschutz verpflichtet (wie bisher).

3.7 Einfügen in die bestehende Rechtsordnung

Ein wesentliches Merkmal des Gesetzes besteht darin, dass es auf den geltenden oder über den Zollvertrag übernommenen Vorschriften sowie auf den vorhandenen Verwaltungsstrukturen und -Organisationen aufbaut. Es soll diese rechtlichen und administrativen Grundlagen soweit nötig ergänzen und vervollständigen. Das Umweltschutzgesetz fügt sich also in die bestehende Rechtsordnung ein und verbindet das Umweltrecht unter dem Gesichtspunkt einer umfassenden und einheitlichen Umweltschutzkonzeption. Grundsätzlich sind jene Behörden für den Vollzug des Gesetzes zuständig, die bereits eine Vollzugskompetenz auf dem betreffenden Gebiet haben.

4. ERLÄUTERUNGEN

Die entsprechende Rezeptionsvorlage wird jeweils in Klammern dem Artikel beigefügt.¹

Grundsätze

Art. 1, Zweck (Art. 1 Abs. 1 und 2 ch-USG, Art. 1 LRG)

Abs. 1 konkretisiert den Schutz des Menschen und seiner natürlichen Umwelt in grundsätzlicher Art. Menschen, Tiere und Pflanzen sollen gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschützt werden. Einwirkungen sind schädlich, wenn sie das Leben oder die physische oder psychische Gesundheit des Menschen schädigen oder einen Schaden an seiner natürlichen Umwelt verursachen. Lästige Einwirkungen stören das Wohlbefinden, d.h. das körperliche und seelische Gleichgewicht. In Abs. 2 fordert das Vorsorgeprinzip, dass alles technisch Mögliche und wirtschaftlich Zumutbare unternommen wird, um schädliche oder lästige Einwirkungen auf ein Minimum zu beschränken, ohne dass in jedem Einzelfall eine konkrete Umweltgefährdung nachgewiesen sein müsste.

Art. 2, Verursacherprinzip (Art. 2 ch-USG, Art. 3 LRG, Art. 8 AG, Art. 2 BoSchG)

Das Verursacherprinzip ist schon im Luftreinhaltegesetz (LRG), im Abfallgesetz (AG) und im Bodenschutzgesetz (BoSchG) festgeschrieben. Wesentlich ist beim Verursacherprinzip, dass Kosten für Massnahmen des Umweltschutzes, die sich bestimmten Verursachern zurechnen lassen, von diesen selbst und nicht von der

¹ AG = Abfallgesetz, LGBl. 1988 Nr. 15
 BoSchG = Bodenschutzgesetz, LGBl. 1990 Nr. 45
 LRG = Luftreinhaltegesetz, LGBl. 2004 Nr. 53

Allgemeinheit oder einem Dritten, der die Massnahmen treffen musste, getragen werden.

Art. 3, Vorbehalt anderer Gesetze (Art. 3 ch-USG)

Im Falle der Normenkollision gehen andere Gesetze, die die Umwelt schützen, dem USG vor, soweit sie strengere Vorschriften beinhalten.

Art. 4, Ausführungsvorschriften aufgrund anderer Gesetze (Art. 4 ch-USG)

Mit dieser Bestimmung soll sichergestellt werden, dass Verordnungen zu umweltrelevanten Sachgesetzen ausserhalb dieses Gesetzes den Anforderungen gemäss diesem Gesetz genügen.

Art. 5, Information und Beratung (Art. 6 ch-USG)

Eine wichtige Staatsaufgabe im Bereich des Umweltschutzes besteht in der Information der Bevölkerung. Diese ist bereits im LRG, allerdings nur bezüglich der Luftverunreinigungen, vorgesehen.

Nach Abs. 2 muss das Amt für Umweltschutz die Behörden und Private bezüglich der Massnahmen beraten, die im Interesse des Umweltschutzes zweckmässig sowie wirtschaftlich und technisch geeignet sind. Es hat auch Empfehlungen über freiwillige Massnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu erarbeiten.

Abs. 3 befasst sich mit den beratenden Kommissionen gem. Art. 64 Abs. 2. Diese Kommissionen beraten die Regierung und das Amt für Umweltschutz in spezifischen Fragen des Umweltschutzes, wie z.B. Bodenschutz.

Art. 6, Definitionen (Art. 7 ch-USG)

Die in diesem Artikel enthaltenen Begriffsumschreibungen stammen aus dem ch-USG, dem LRG (Ziff. 4. und 5. aus Art. 5) und der umgesetzten Richtlinie 2004/35/EG (14.).

Die Richtlinie 2004/35/EG soll für Umweltschäden aus bestimmten beruflichen Tätigkeiten gelten, die eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen. Demgegenüber gilt die Rezeptionsvorlage für Umweltschäden die durch den Betrieb von Anlagen verursacht werden. Dieser Ansatz geht weiter als derjenige der Richtlinie, weswegen auf die Aufzählung der beruflichen Tätigkeiten verzichtet werden kann.

Art. 7, Beurteilung von Einwirkungen (Art. 8 ch-USG)

Der Grundsatz der ganzheitlichen Betrachtungsweise von Einwirkungen geht aus der Beobachtung hervor, dass einzelne Belastungen der Umwelt häufig für sich alleine betrachtet von geringer Bedeutung sind, aber durch ihr Zusammentreffen zu ernsthaften Beeinträchtigungen führen können. Dies macht es erforderlich, Einwirkungen nicht isoliert, sondern immer auch auf ihr mögliches Zusammenwirken oder ihre denkbare mehrfache Wirkung in der Umwelt zu beurteilen.

Art. 8, Katastrophenschutz (Art. 10 ch-USG)

Mit den Vorschriften dieses Gesetzes sollen vornehmlich jene Schädigungen von Mensch und Umwelt vermieden werden, die beim normalen Betrieb einer Anlage oder beim Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen entstehen. Bei bestimmten Arten von Anlagen oder der Verwendung von Stoffen und Organismen lassen sich aber mit diesen Vorschriften für den Normalfall Unfälle mit schwerwiegenden Folgen nicht ausschliessen. Bei derartigen Anlagen oder Stoffen und Organismen müssen deshalb besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden, um das Risiko eigentlicher Katastrophen mit unabsehbaren Umweltschäden möglichst gering zu halten.

Die sichernden Massnahmen müssen in erster Linie bereits an den gefährlichen Objekten selbst und in deren unmittelbarer Umgebung getroffen werden. Es handelt sich vor allem um technische Sicherheitseinrichtungen, Überwachungsanlagen oder speziell geschulte und ausgerüstete betriebsinterne Einsatztruppen. Da

trotz dieser sichernden Massnahmen schwere Umweltschäden nicht vollständig ausgeschlossen werden können, werden im weiteren die Wahl eines geeigneten Standortes und eines Sicherheitsabstandes vorgeschrieben, die durch Landerwerb oder Errichtung von Dienstbarkeiten zu gewährleisten sind. Im weiteren sind die Überwachung des Betriebes und die interne Alarmorganisation sicher zu stellen.

In Abs. 2 wird der Inhaber der Anlage verpflichtet, dem Amt für Umweltschutz zur Beurteilung des Risikos Berichte einzureichen. Soweit es sich nicht um Anlagen handelt, die unter das Störfallgesetz fallen, müssen die Anforderungen an diese Berichte durch Verordnung näher konkretisiert werden. In der Verordnung könnte aber auch geregelt werden, dass in diesem Bereich die Störfallverordnung anwendbar ist.

Die in Abs. 3 festgelegte Meldepflicht bezieht sich auf Ereignisse, bei denen die nahe Möglichkeit besteht, dass die Behörden oder die Bevölkerung bestimmte Massnahmen treffen müssen, d.h. Ereignisse, bei denen zweifelhaft ist, ob schwere Schäden noch mit betriebseigenen Mitteln verhindert werden können. Nicht gemeldet werden müssen Unfälle, die mit Sicherheit betriebsintern bewältigt werden können und keine oder bloss geringfügige Auswirkungen auf die Umgebung haben. Als Meldestelle bietet sich die Polizei aufgrund ihres 24-Stundenbetriebes an.

In Abs. 4 erhält die Regierung die Kompetenz, bestimmte Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen zu verbieten, wenn die Bevölkerung und die Umwelt auf keine andere Weise ausreichend geschützt werden kann. Die Begründung des Verbots kann sich sowohl aus einem besonders grossen Gefahrenpotential als auch aus einer grossen Eintretenswahrscheinlichkeit einer schweren Schädigung oder aus einer Kombination von beiden ergeben.

Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen

Massnahmen zur Luftreinhaltung und Lärmbekämpfung sowie zur Begrenzung von Erschütterungen und Strahlen werden zusammenfassend als Immissionschutz bezeichnet. Für die Beurteilung muss unterschieden werden zwischen der aus der Quelle austretenden Umweltbelastung (Emission) und der Umweltbelastung am Ort des Einwirkens (Immission).

Art. 9, Grundsatz (Art. 11 ch-USG, Art. 6 LRG)

Abs. 1 macht deutlich, dass der Umweltschutz, wenn immer möglich, mit der Bekämpfung der Einwirkungen am Ort ihres Entstehens beginnen muss. Als beste Lösung sind verbesserte Konstruktionen und Verfahren vorzusehen, die das Entstehen unerwünschter Emissionen von vornherein verhindern. An zweiter Stelle stehen technische Vorkehrungen, mit denen die Emissionen mindestens teilweise zurückgehalten werden können, so z.B. der Einbau von Filteranlagen. Schliesslich fallen Massnahmen in Betracht, mit denen der Ausstoss der unvermeidlichen Restemissionen wenigstens noch günstig beeinflusst werden kann, so etwa durch den Bau eines ausreichend dimensionierten Hochkamins.

Abs. 2 konkretisiert für die Begrenzung der Emissionen das im Zweckartikel festgelegte Vorsorgeprinzip. Danach soll jede einzelne Emissionsquelle ohne Rücksicht auf die herrschende Gesamtbelastung so weit eingedämmt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Die Voraussetzungen von Abs. 3 sind erfüllt, wenn ein einzelner Betrieb die Gefährlichkeit oder Lästigkeit seiner Emissionen nicht beheben kann, obwohl er alles getan hat, was technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, oder wenn eine Vielzahl gleicher Quellen in ihrem Zusammenwirken besorgniserregende Folgen haben. Zur Feststellung der Schädlichkeits- oder der Lästigkeitsgrenzen sind, wo immer möglich, Immissionsgrenzwerte (Art. 11 bis 13) festzulegen.

Die Bestimmungen von Art. 9 sind heute schon im LRG enthalten.

Art. 10, Emissionsbegrenzungen (Art. 12 ch-USG, Art. 7 LRG)

In Abs. 1 werden die möglichen Instrumente aufgezählt, mit denen die Behörden Emissionen begrenzen können. Durch die in Bst. a) aufgeführten Emissionsgrenzwerte wird das höchstzulässige Mass bestimmter Emissionen, die eine einzelne Anlage an die Umwelt abgeben darf, festgelegt. Durch die technischen Bau- und Ausrüstungsvorschriften nach Bst. b) wird die Konstruktion von Anlagen oder Anlageteilen verbindlich geregelt, damit die Emissionen eine bestimmte Grenze nicht übersteigen können. Nach Bst. c) können Bestimmungen über das Produktionsverfahren oder Betriebseinschränkungen, wie beispielsweise Nachtflug- oder Nachtfahrverbote erlassen werden. Die in Bst. d) vorgesehenen Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe gelten zur Hauptsache für Heizöle und Motorenbenzine. Eine starke Belastung der Umwelt verursachen die zahlreichen Ölfeuerungen. Deshalb sollen nach Bst. e) Vorschriften erlassen werden, die Mindestanforderungen an die Isolation von Gebäudeteilen festlegen und so indirekt einen wirksamen Beitrag zur Luftreinhaltung darstellen.

Wegen der Vielfalt unterschiedlicher Emissionsquellen, insbesondere im Bereich von Industrie und Gewerbe, wird die Begrenzung der Emissionen oft nur aufgrund der im Einzelfall gegebenen Verhältnisse erfolgen können. Zu diesem Zwecke werden die zuständigen Vollziehungsbehörden in Abs. 3 ermächtigt, unmittelbar auf das Gesetz abgestützte Verfügungen zu erlassen. Nach Abs. 4 kann in besonderen Fällen eine Genehmigungspflicht eingeführt werden. Diese Bestimmungen wurden aus Art. 9 LRG übernommen.

Art. 11, Immissionsgrenzwerte (Art. 13 ch-USG)

Mit dieser Bestimmung wird die Regierung verpflichtet, Immissionsgrenzwerte festzulegen. Hierbei hat sie Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit zu berücksichtigen.

Art. 12, Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen und Strahlen sowie Artikel 13 für Lärm und Erschütterungen (Art. 14 und 15 ch-USG)

Die Kriterien, nach denen die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen festzulegen sind, wurden bereits im LRG festgelegt. Neu sind auch die Immissionsgrenzwerte für Strahlen nach den gleichen Kriterien wie für die Luftverunreinigung festgelegt. Für die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen soll das Wohlbefinden der Menschen wesentliches Kriterium sein. Die Immissionsgrenzwerte müssen praktischen Bedürfnissen entsprechen und vermögen folglich keinen absoluten Schutz gegen jeden Lärm oder jede Erschütterung zu gewährleisten.

Art. 14, Sanierung von Anlagen (Art. 16 ch-USG)

Nach Abs. 1 gelten für bestehende, umweltbelastende Anlagen grundsätzlich die gleichen Anforderungen, wie für neue Anlagen. Gemäss Abs. 2 werden die sanierungspflichtigen Anlagen, Umfang und Zeitraum der Sanierungen sowie das Verfahren grundsätzlich durch Verordnungen der Regierung festgelegt. Dies im Gegensatz zum LRG, das die Sanierungsfristen im Gesetz regelt. Eine Anpassung von Fristen ist aber, gerade im Hinblick auf verschiedene Erfahrungswerte, auf dem Verordnungswege viel zielführender möglich. Deshalb wurden die Fristen nicht in das Gesetz übernommen.

Abs. 3 enthält einen wichtigen Anwendungsfall des Kooperationsprinzips. Den Inhabern von Anlagen, die saniert werden müssen, wird Gelegenheit geboten, eigene Vorschläge für Sanierungsmassnahmen zu erarbeiten und sie dem Amt für Umweltschutz zu unterbreiten, bevor dieses eine Verfügung trifft.

Die in Abs. 4 enthaltene Ermächtigung des Amtes für Umweltschutz, in dringenden Fällen Sanierungen vorsorglich anzuordnen, geht als Sonderregelung sowohl Abs. 2 als auch Abs. 3 vor. Die Befugnis zur notfallmässigen Stilllegung einer Anlage besteht schon nach dem LRG.

Art. 15, Erleichterungen im Einzelfall (Art. 17 ch-USG)

Eine undifferenzierte Anwendung der Sanierungsvorschriften könnte zu Härtefällen führen. Für den Fall, dass die Kosten der verfügten Massnahmen im Einzelfall in krassem Missverhältnis zur erwarteten Verbesserung der Umweltqualität stünden oder aufgrund der schlechten Ertragslage eines Unternehmens nicht verkraftet werden könnten, kann das Amt für Umweltschutz Erleichterungen gewähren (Abs. 1).

Gemäss Abs. 2 bestehen allerdings für derartige Erleichterungen absolute Grenzen. Sind die Immissionsgrenzwerte, bzw. beim Lärm die Alarmwerte, überschritten, so sind Erleichterungen ausgeschlossen.

Art. 16, Umbau und Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen (Art. 18 ch-USG und Art. 10 Abs. 6 LRG)

Anlagen, die umgebaut oder erweitert werden, müssen grundsätzlich den gleichen Anforderungen genügen, wie neue Anlagen. Erleichterungen, wie sie für die Sanierung alter Anlagen gewährt werden können, sollen hier, von Härtefällen abgesehen, wegfallen.

Art. 16 gilt nur für den Umbau solcher Anlagenteile, die sanierungsbedürftig sind oder mit den sanierungsbedürftigen Teilen der Anlage in engem Zusammenhang stehen. Werden andere Gebäudeteile, wie z.B. Verwaltungsgebäude, umgebaut, findet Art. 17 keine Anwendung.

Art. 17, Sanierung bei drohenden oder eingetretenen Umweltschäden, und Artikel 18 Ueberwachung (RL 2004/35/EG)

Diese beiden Bestimmungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden.

Besondere Vorschriften für den Schutz vor Luftverunreinigungen

In diesem Abschnitt werden in den Art. 19 (Art. 35 LRG) und 20 (Art. 34 LRG) Zielwerte und Alarmschwellen festgelegt. Diese stammen aus dem LRG und wurden aufgrund der Umsetzung der Richtlinie 92/72/EWG und der Richtlinie 96/62/EG über die Beurteilung und die Kontrolle der Luftqualität ins Gesetz eingefügt. Es kann hier auf die Erläuterungen im Bericht und Antrag Nr. 130/2002 zu Art. 31 und 32 verwiesen werden.

Besondere Vorschriften für den Schutz vor Lärm und Erschütterungen

Die Art. 21 bis 27 entsprechen materiell der Rezeptionsgrundlage. Da die Systematik der entsprechenden Art. 19 bis 25 ch-USG unlogisch ist und auch von der schweizerischen Lärmschutzverordnung nicht übernommen wurde, wird diese entsprechend geändert.

Art. 21 (Art. 23 ch-USG) und Artikel 22 (Art. 19 ch-USG), Planungs- und Alarmwerte

Zusätzlich zum Immissionsgrenzwert (Art. 13) werden hier zwei weitere Grenzwerte des Lärmschutzrechts eingeführt. Die Grenzwerte des Lärmschutzrechts definieren einerseits das zulässige Mass an Immissionen, welches auf lärmempfindliche Gebäude oder Gebiete einwirken darf, und dienen andererseits indirekt als Massstab für die Begrenzung der Emissionen ortsfester lärmiger Anlagen, indem sie bestimmen, wie viel Lärm in der Umgebung der Anlage tragbar ist. Die Planungswerte sind tiefer festzusetzen als die Immissionsgrenzwerte, da im Sinne des Vorsorgeprinzips der Planung strengere Werte für den zulässigen Lärm zugrunde zu legen sind. Dem gegenüber liegen die Alarmwerte über den Immissionsgrenzwerten, da sie der Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen dienen, die Obergrenze für Sanierungserleichterungen bezeichnen und die Schwelle für die Anordnung von Schallschutzmassnahmen an lärmempfindlichen Gebäuden,

die vom Lärm bestehender, nicht weiter sanierungspflichtiger Anlagen betroffen sind, bilden.

Art. 23, Errichtung ortsfester Anlagen (Art. 25 ch-USG)

Neue ortsfeste Anlagen sind so zu gestalten, dass die von ihnen allein ausgehenden Emissionen auf den benachbarten Grundstücken keine Immissionen über dem Planungswert bewirken. Dasselbe gilt für wesentliche Umbauten oder Erweiterungen bestehender Anlagen. Wo die Bewilligungsbehörde dies nicht ohne weiteres zu beurteilen vermag, kann sie eine Immissionsprognose verlangen (Abs. 1).

Abs. 2 stellt diese Regelung ausdrücklich unter den Vorbehalt, dass die Erstellung einer geplanten Anlage im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt und dass die Einhaltung der Planungswerte im betreffenden Fall schwere technische oder betriebliche Schwierigkeiten bieten oder einen unverhältnismässigen finanziellen Aufwand erfordern würden. Die Bewilligungsbehörde kann hier Erleichterungen gewähren, sollte von dieser Ausnahmeklausel allerdings nur zurückhaltend Gebrauch machen.

Geplanten öffentlichen, ortsfesten Anlagen sind ebenfalls zunächst die Planungswerte und nur in Ausnahmefällen die Grenzwerte zugrunde zu legen. Das überwiegende öffentliche Interesse kann allerdings weitergehende Ausnahmen rechtfertigen, sofern zumindest der Alarmwert nicht erreicht wird. Auf Kosten der Inhaber der lärmigen Anlage müssen allerdings bei Immissionen oberhalb der Grenzwerte Schallschutzmassnahmen bei den umliegenden Gebäuden getroffen werden (Abs. 3).

Art. 24, Schallschutz bei bestehenden Gebäuden (Art. 20 ch-USG)

Überschreiten die Immissionen von privaten Anlagen die Alarmwerte und erweist sich eine Sanierung als unmöglich, so müssen diese Anlagen stillgelegt werden. Anders verhält es sich dagegen bei gewissen öffentlichen Anlagen, namentlich Strassen und Eisenbahnanlagen, an deren Weiterbetrieb ein überwiegendes Inte-

resse selbst dann besteht, wenn die Alarmwerte überschritten sind. Selbstverständlich untersteht auch der Eigentümer solcher Anlagen, insbesondere das Gemeinwesen, der Pflicht zur Sanierung. Verschiedene Umstände betrieblicher oder technischer Art, die besonderen örtlichen Gegebenheiten, Forderungen der Ästhetik (Schallschutzwände) oder andere Gründe können indessen eine Sanierung entweder verunmöglichen oder zumindest derart verteuern, dass der Aufwand in keinem Verhältnis mehr zum Erfolg stünde. In solchen Fällen muss anstelle der Sanierung an der Quelle eine Ersatzlösung in Form passiver Massnahmen an den betroffenen Gebäuden gewählt werden. In Abs. 1 wird namentlich der Einbau von Schallschutzfenstern erwähnt, doch sind auch andere Massnahmen wie verstärkte Wände, Schutzwälle oder Änderungen in der Raumnutzung denkbar. Als Schutzobjekte sind ausdrücklich Räume genannt, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, also Wohn- und Geschäftsräume sowie ähnlich genutzte Räume in Schulen, Spitälern etc.

Passive Schallschutzmassnahmen werden stets von der Behörde angeordnet; der Eigentümer der betroffenen Räume muss sie jedoch ausführen lassen (Abs. 1). Das Verursacherprinzip wird dennoch gewahrt, indem die Kosten für behördlich angeordnete Massnahmen zum Schallschutz vom Eigentümer der lärmigen Anlage ersetzt werden müssen (Abs. 2).

Die Pflicht zum Kostenersatz entfällt, wenn der Eigentümer der lärmverursachenden Anlage nachweisen kann, dass die Grenzwerte für Lärmimmissionen für das vom Lärm betroffene Gebäude im Zeitpunkt der Baueingabe bereits überschritten waren oder das Projekt für die lärmige Anlage entsprechend seinem heutigen Ausbau und Nutzungsgrad bereits öffentlich aufgelegt war (Abs. 2).

Art. 25, Anforderungen an Bauzonen (Art. 24 ch-USG)

Diese Bestimmung richtet sich an die für die Ortsplanung zuständigen Behörden. Sie konkretisiert den allgemein anerkannten Planungsgrundsatz, wonach Wohngebiete vor schädlichen und lästigen Einwirkungen zu verschonen sind. Dieser

Forderung kann am ehesten entsprochen werden, wenn Wohnzonen nur dort aus-
geschieden werden, wo die Planungswerte nicht bereits überschritten sind oder
diese durch entsprechende Lärmschutzmassnahmen eingehalten werden können
(Abs. 1).

Nach Absatz 2 gelten diese Einschränkungen auch für noch nicht erschlossene
Teile von Bauzonen.

Art. 26, Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten (Art. 22 ch-USG)

Dieser Artikel richtet sich an die Baubewilligungsbehörden. Er verbietet ihnen,
die Errichtung eines Gebäudes, das dem längeren Aufenthalt von Personen dient,
das über den Grenzwerten liegenden Immissionen ausgesetzt würden, zu bewilli-
gen (Abs. 1).

Nach Abs. 2 können Baubewilligungen aber dann erteilt werden, wenn der
Wohnwert eines Gebäudes durch zusätzliche Schallschutzmassnahmen und ein
zweckmässiges Anordnen der Räume gewährleistet wird.

In Abs. 3 ist die Ausnahme vorgesehen, dass eine Baubewilligung trotz Über-
schreitung der Immissionsgrenzwerte erteilt werden kann, wenn ein überwiegen-
des Interesse an der Errichtung des Gebäudes besteht. In der Rezeptionsgrundlage
ist diese Ausnahme lediglich auf Verordnungsstufe geregelt.

Der Errichtung neuer Gebäude sind wesentliche Änderungen bestehender Gebäu-
de gleichgesetzt.

Art. 27, Schallschutz bei neuen Gebäuden (Art. 21 ch-USG)

Abs. 1 schreibt dem Bauherrn vor, zum Schutz gegen Aussen- und Innenlärm so-
wie gegen Erschütterungen bestimmte bauliche Mindestanforderungen einzuhal-
ten, wenn das Gebäude dem längeren Aufenthalt von Personen dienen soll. Die
Mindestanforderungen werden von der Regierung bestimmt (Abs. 2).

Umweltgefährdende Stoffe

Art. 28, Selbstkontrolle (Art. 26 ch-USG)

Nach Abs. 1 sind Hersteller und Importeure dafür verantwortlich, dass umweltgefährdende Stoffe nur für Verwendungen in den Verkehr gebracht werden, welche die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden.

Aufgrund von Abs. 2 haben sie deshalb die Pflicht, durch eine Selbstkontrolle abzuklären, welche Auswirkungen von der Verwendung solcher Stoffe zu erwarten sind. Bei der Selbstkontrolle muss der Hersteller oder der Importeur prüfen, welche Mengen eines Stoffes bei verschiedenen Anwendungsbedingungen und Anwendungsarten voraussichtlich in die Umwelt gelangen können, wie der Stoff sich dort verhält und mit welchen nachteiligen Wirkungen gerechnet werden muss.

Wie weit die Selbstkontrolle gehen soll, muss entsprechend den unterschiedlichen Eigenschaften, Anwendungsarten und verwendeten Mengen sorgfältig abgewogen werden. Gemäss Abs. 3 erlässt die Regierung hierzu Vorschriften.

Art. 29, Information der Abnehmer (Art. 27 ch-USG)

Die Informationspflicht von Abs. 1 soll den vorschriftsgemässen und umweltgerechten Umgang mit Stoffen sicherstellen. Sie ergänzt Art. 28, da mit der Information und Anweisung der Abnehmenden Gefährdungen vermieden werden können. Ausserdem dient sie Art. 30, da die Pflicht zum umweltgerechten Umgang mit Stoffen in der Regel nur derjenige erfüllen kann, der weiss, um welche Stoffe mit welchen Eigenschaften es sich in concreto handelt, wozu die Stoffe verwendet werden sollen und welche Wirkungen sie bei welcher Verwendung haben können. Durch die Formulierung in Abs. 1 Bst. a) wird deutlich, dass zusätzlich zu Verhaltensanweisungen die Weitergabe wissenschaftlich-technischer Daten verlangt werden kann, sofern sie für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit von Stoffen ausschlaggebend sind. Damit wird die Basis für eine adressatengerechte In-

formationsweitergabe geschaffen. Insbesondere für den professionellen Umgang sind solche Daten als Beurteilungs- und Entscheidungsgrundlage oft unentbehrlich. Dass je nach Adressat die Information über die Umweltverträglichkeit von Stoffen in der einen oder anderen Form verlangt werden kann, kommt durch die Formulierung „so anweisen“ in Abs. 1 Bst. b) zum Ausdruck.

Abs. 2 erteilt der Regierung die Zuständigkeit, zu den notwendigen Informationen für die Abnehmenden durch Gesetzes vertretendes Verordnungsrecht konkretisierende Bestimmungen zu erlassen.

Art. 30, Umweltgerechter Umgang (Art. 28 ch-USG)

Abs. 1 soll dazu beitragen, dass alle Personen mit Stoffen umweltgerecht umgehen. Er erfasst jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, d.h. nicht nur das Verwenden bzw. den Gebrauch oder Verbrauch, sondern beispielsweise auch das Herstellen, in Verkehr bringen, Einführen, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.

Abs. 2 ergänzt die allgemeine Sorgfaltspflicht von Abs. 1 und bestimmt, dass die Anweisungen von Herstellern und Importeuren einzuhalten sind, mit denen diese die (End-)Abnehmer von Stoffen anweisen, wie sie mit in Verkehr gebrachten Stoffen umzugehen haben, damit diese bzw. ihre Folgeprodukte oder Abfälle weder die Umwelt noch mittelbar den Menschen gefährden können.

Art. 31, Vorschriften der Regierung (Art. 29 Abs. 1 ch-USG)

Diese Bestimmung soll zusätzlichen Schutz vor Gefährdungen durch den Umgang mit Stoffen bieten. Wenn die Eigenverantwortung gemäss den Art. 28 bis 30 für den Schutz vor Gefährdungen nicht ausreicht, kann die Regierung zusätzliche, gesetzesvertretende Vorschriften erlassen.

Umgang mit Organismen

Art. 32 bis 35 enthalten allgemeine Anforderungen, die für alle Organismen gelten. Sie lehnen sich weitgehend an die Bestimmungen über die Stoffe (Art. 28 ff.) an und umfassen:

Grundsätze für den umweltgerechten Umgang mit Organismen (Art. 32 entspricht Art. 30 für die Stoffe, aus Art. 29a ch-USG übernommen);

Bestimmungen über das in Verkehr bringen von Organismen (Art. 33 entspricht Art. 28, aus Art. 29d Abs. 1 ch-USG übernommen);

Pflicht zur Information der Abnehmer (Art. 34 entspricht Art. 29 Abs. 1, aus Art. 29e ch-USG übernommen);

Kompetenz der Regierung zum Erlass weiterer Vorschriften (Art. 35 entspricht Art. 31, aus Art. 29f ch-USG übernommen).

Für den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen gilt das Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen vom 17. Dezember 1998. Die in der Rezeptionsgrundlage vorgesehene Selbstkontrolle beim in Verkehr bringen von Organismen betrifft praktisch nur gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen, weswegen diese gestrichen wurde.

Abfälle

Die natürlichen Stoffkreisläufe wären ausser Stande, den in die Umwelt verbrachten Zivilisationsabfall störungsfrei zu verarbeiten; einerseits wegen der grossen Menge der erzeugten Abfälle, andererseits wegen des Gehalts an biologisch schwer abbaubaren Stoffen in den Abfällen oder den sich bildenden Zersetzungsprodukten. Unsachgemässer Umgang mit Zivilisationsabfall kann daher die Umwelt gefährden.

Das geltende Abfallgesetz enthält Massnahmen zur Vermeidung und umweltverträglichen Entsorgung der Abfälle. Die wesentlichen und grundlegenden Bestimmungen des geltenden Abfallgesetzes wurden daher in den Art. 36 bis 59 des vorliegenden USG-Entwurfes übernommen. Das geltende Abfallgesetz kann damit aufgehoben werden.

Art. 36, Grundsätze (Art. 30 ch-USG, Art. 1 AG)

Art. 37, Vermeidung (Art. 30a ch-USG)

Art. 38, Leitbild (Art. 3 AG)

Art. 39, Sammlung (Art. 30b ch-USG)

Art. 40, Behandlung (Art. 30c USG)

Art. 41, Verwertung (Art. 30d USG)

Art. 42, Ablagerung (Art. 30e USG)

Art. 43, Abfallverbrennung im Freien (Art. 20 LRG)

Art. 44, Abbrennen von Funken (Art. 21 LRG)

Art. 45, Verwertung und Beseitigung (Art. 12 und 13 AG)

Art. 46, Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen (Art. 14 AG)

Art. 47, Entsorgung (Art. 16 und 17 AG)

Art. 48, Bewilligung, Abs. 1 und 2 (Art. 18 AG)

Art. 48, Bewilligung, Abs. 3 und 4 (Art. 30f ch-USG)

Art. 49, Errichtung und Betrieb (Art. 19 AG)

Art. 50, Entsorgung (Art. 20 AG)

Art. 51, Verkehr mit anderen Abfällen (Art. 30g ch-USG)

Art. 52, Entsorgungsanlagen (Art. 21 AG)

Art. 53, Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Verwendung (Art. 23 AG)

Art. 54, Grundsatz (Art. 32 ch-USG, Art. 24 AG)

Art. 55, Finanzierung bei Siedlungsabfällen, (Art. 32a ch-USG, Art. 25 AG)

Art. 56, Vorgezogene Entsorgungsgebühr (Art. 32abis ch-USG)

Art. 57, Staatsleistungen (Art 27 und 28 AG)

Art. 58 Pflicht zur Sanierung und Art. 59 Tragung der Kosten

Speziell einzugehen ist auf die aus dem ch-USG übernommenen Bestimmungen zur Pflicht zur Sanierung von Deponien und anderen belasteten Standorten (Art. 58 und 59): Als Folge von Abfallablagerungen, durch Unfälle oder beim Betrieb von Anlagen können umweltgefährdende Stoffe in den Boden und den Untergrund gelangen. Die betroffenen Standorte können zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen, namentlich zu Gewässerverunreinigungen, Luftverunreinigungen oder Bodenbelastungen. Art. 58 handelt von der Pflicht zur Sanierung derartiger Standorte. Dieser Artikel bezweckt, die belasteten Standorte zu erfassen, ihr Gefährdungspotential zu bestimmen und die von diesen Standorten ausgehenden schädlichen oder lästigen Einwirkungen (oder die konkrete Gefahr solcher Einwirkungen) zu beseitigen.

Art. 59 ist eine Präzisierung des Verursacherprinzips von Art. 2. Dieses gilt auch im Bereich der Altlastensanierung, denn die Sanierungspflicht ergibt sich aus Art. 58 und diese ist somit eine „Massnahme nach diesem Gesetz“ gem. Art. 2. Der blosser Verweis auf das allgemeine Verursacherprinzip könnte aber im Zusammenhang mit der Altlastensanierung zu kurz greifen: Einerseits sind Mass-

nahmen zur Sanierung belasteter Standorte häufig mit hohen Kosten verbunden und andererseits gehen Belastungen, welche den Sanierungsbedarf begründen, häufig auf eine Mehrzahl von Verursachern zurück. Das rechtsstaatlich erforderliche Mass an Rechtssicherheit bei der Kostenanlastung lässt sich erreichen, wenn der Gesetzgeber die wesentlichen Wertungen selbst vornimmt und das Grundprinzip von Art. 2 für den Bereich der Altlastensanierung in geeigneter Weise konkretisiert.

Art. 59 bezweckt die verursachergerechte Verlegung der Sanierungskosten unbeschleunigt der Frage, wem die Durchführung der Sanierung oblag. Mit der gedanklichen Entkoppelung von Realleistungspflicht und Kostentragungspflicht will das Gesetz erreichen, dass die Sanierung zügig durchgeführt und nicht zur langwierigen Auseinandersetzung über die Kostentragungspflicht belastet wird.

Im Übrigen ist auch in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei nicht um neues Recht handelt, da diese Bestimmungen bereits in der Rezeptionsvorlage enthalten und deshalb aufgrund des Zollvertrages im Inland geltendes Recht sind.

Belastungen des Bodens

In den Art. 60 bis 62 wird der Bodenschutz geregelt. Die Bestimmungen des geltenden Bodenschutzgesetzes werden nicht übernommen, da diese zum Teil totes Recht enthalten (Bodenkarte, Bodenbelastungskataster) oder zu einschränkend sind (Regelung nur für Pflanzenbehandlungs- und Düngemittel statt allgemein Stoffe) bzw. auf Verordnungsstufe geregelt werden sollten.

Art. 60, Massnahmen gegen Bodenbelastungen (Art. 33 ch-USG)

Massnahmen gegen chemische und biologische Bodenbelastungen werden in den Verordnungen zum Gewässerschutzgesetz, zum Katastrophenschutzgesetz, zur Luftreinhaltung, zum Umgang mit Stoffen und Organismen sowie zu den Abfäll-

len geregelt. Abs. 1 verweist mit anderen Worten auf die Verordnungen, die die Regierung in den genannten Umweltbereichen zu erlassen hat und hält sie an, die Bodenschutzvorschriften, soweit möglich, in die entsprechenden Regelungswerke zu integrieren. Die Aufzählung ist abschliessend.

Chemische Bodebelastungen sind Belastungen des Bodens durch natürliche oder künstliche Stoffe (Schadstoffe). Sie verändern vorab die natürliche stoffliche Beschaffenheit des Bodens. Schadstoffe gelangen hauptsächlich über die Luft und durch das bodennahe Ausbringen von Hilfsstoffen in den Boden, zu einem kleinen Teil auch durch Diffusion und Versickerung. Biologische Bodenbelastungen sind Belastungen des Bodens insbesondere durch gentechnisch veränderte oder pathogene Organismen. Sie wirken sich auf das Leben im Boden aus und verändern vorab die Zusammensetzung von Bodenfauna und Bodenflora. Sie stammen vom Umgang mit umweltgefährdenden Organismen innerhalb oder ausserhalb von Anlagen, ferner vom Umgang mit Stoffen und Abfällen, die solche Organismen enthalten.

Die in Abs. 2 genannten physikalischen Belastungen des Bodens stammen nicht von Einwirkungen, die durch das Gesetz bereits an anderer Stelle erfasst wären. Massnahmen gegen physikalische Belastungen können daher (anders als Massnahmen gegen chemische und biologische Belastungen) nicht durch Ergänzung bestehender Normbereiche geregelt werden. Zu diesem Zweck statuiert Satz 1 eine unmittelbar anwendbare Verhaltensnorm. Er richtet sich an alle Personen, die den Boden durch eigenes Verhalten oder durch das ihnen zurechenbare Verhalten Dritter physikalisch belasten sowie an Behörden, die die belastenden Tätigkeiten bewilligen. In der Praxis trifft die Vorschrift vorab das Baugewerbe und die Landwirtschaft. Unter physikalischen Bodenbelastungen sind Belastungen des Bodens durch künstliche Veränderungen der Struktur, des Aufbaus oder der Mächtigkeit des Bodens zu verstehen. Sie treten als Erosion (Veränderung der Mächtigkeit des Bodens), Verdichtung (Veränderung der Struktur des Bodens), Schichtenvermischung (Veränderungen des Aufbaus des Bodens) oder Boden-

schwund (Torfsackung, Moorsackung) auf. Von nachhaltiger Beeinträchtigung des Bodens ist zu reden, sobald die Erosions- und Strukturschäden nicht innert kurzer Zeit durch natürliche Selbsterneuerung des Bodens wieder ausgeglichen werden. Bloss vorübergehende Beeinträchtigungen sind mit dem allgemeinen Bodenschutzziel noch vereinbar und werden deshalb hingenommen.

Art. 61, Weitergehende Massnahmen bei belasteten Böden (Art. 34 ch-USG)

Die Bodenbelastungsmassnahmen nach Art. 60 zielen auf den Normalfall der nicht oder nur schwach belasteten Böden. Diese Massnahmen reichen zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit dort nicht aus, wo die Bodenbelastungen lokal erhöht sind. Die weitergehenden Massnahmen umfassen drei Stufen:

In einer ersten Stufe werden die Vorschriften zum Schutz des Bodens für ein bestimmtes Gebiet verschärft, sobald sich zeigt, dass die Bodenfruchtbarkeit in diesem langfristig nicht mehr gewährleistet ist (Abs. 1). Die Massnahmen der ersten Stufe setzen bei den Belastungsquellen an. Sie sollen im Sinne eines Quellenstops den weitere Anstieg der Bodenbelastung verhindern.

Ist die Bodenbelastung so weit angestiegen, dass die bestehende Nutzung des Bodens Menschen, Tiere oder Pflanzen gefährdet, ordnet die Regierung in einer zweiten Stufe die nötigen Nutzungseinschränkungen an (Abs. 2). Diese Massnahmen betreffen den Boden selbst, wenn auch nur die Art seiner Verwendung und noch nicht seine Substanz.

Die dritte Stufe beinhaltet Massnahmen zur Sanierung des Bodens, mit denen eine minimale Bodenfruchtbarkeit wieder hergestellt werden soll (Abs. 3).

Bevor die Regierung weitergehende Massnahmen trifft, hat sie die Gemeinde des betreffenden Gebietes anzuhören. Eine Koordination zwischen Regierung und der betreffenden Gemeinde ist auch deshalb sinnvoll, da die Gemeinde bei der Überwachung und Kontrollierung der Massnahme mitwirkt.

Art. 62, Richt-, Prüf- und Sanierungswerte für Bodenbelastungen (Art. 35 ch-USG)

Um Bodenschutzmassnahmen nach den Art. 60 und 61 treffen zu können, muss die tatsächliche Bodenbelastung zuvor ermittelt und beurteilt werden. Zur Erleichterung des Vollzugs kann die Regierung Richt-, Prüf- und Sanierungswerte festlegen (Abs. 1). Bei Überschreitung der Richtwerte (Abs. 2) sind weitergehende Massnahmen nach Art. 61 Abs. 1 zu ergreifen. Werden die Prüfwerte (Abs. 3) überschritten, muss mittels vertiefter Untersuchung geklärt werden, ob eine konkrete Gefährdung tatsächlich vorliegt und nötigenfalls weitergehende Massnahmen nach Art. 61 Abs. 2 getroffen werden. Bei Überschreitung der Sanierungswerte (Abs. 4) trifft die Regierung unverzüglich weitergehende Massnahmen nach Art. 61 Abs. 3.

Lenkungsabgaben (Art. 42 LRG)

Im Bericht und Antrag zur Neufassung des Luftreinhaltegesetzes, Nr. 130/2002, wurde auf S. 10 ff. wie folgt ausgeführt: „Hinsichtlich umweltpolitisch motivierter Lenkungsabgaben sah sich die Regierung mit der Frage konfrontiert, ob solche Abgaben, wenn sie in der Schweiz eingeführt wurden bzw. werden, im Rahmen des Zollvertrages lediglich über die Aufnahme in die Anlage 1 zum Zollvertrag, welche das aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein anwendbare Recht enthält, in Liechtenstein erhoben werden sollen. Grundsätzliche Fragen zur fiskalpolitischen Autonomie sowie der Ausgestaltung der Umweltpolitik Liechtensteins veranlassten die Regierung zum Beschluss, im Einvernehmen mit der Schweiz und auf der Basis einer völkerrechtlichen Vereinbarung eine eigenstaatliche Lösung anzustreben. Derzeit werden bilateral die weiteren Vorbereitungen zum Abschluss einer solchen Vereinbarung getroffen. [...] Die Strategie der Regierung in dieser Grundsatzfrage zielt also auf Vereinbarungen mit der Schweiz über Umweltabgaben ab, wie sie vom Modell her bei der Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe in der Schweiz und in Liechtenstein getroffen wurden.

Damit können Umweltabgaben parallel mit der Schweiz erhoben und gleichzeitig die Autonomie Liechtensteins in fiskalischen und umweltpolitischen Grundsatzfragen gewahrt werden.“

Art. 63 Abs. 1 wurde aus dem Luftreinhaltegesetz übernommen. Abs. 2 wurde aufgrund der obigen Ausführungen eingefügt.

Vollzug und Besondere Bestimmungen über den Vollzug

In Art. 64 und 65 (Art. 43 ch-USG, Art. 49 LRG) werden die grundsätzlichen Vollzugskompetenzen und insbesondere auch die Möglichkeit, Vollzugsaufgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private „auszulagern“, geregelt.

Speziell einzugehen ist dabei auf Art. 64 Abs. 2, in welchem der Regierung die Verordnungskompetenz hinsichtlich zu bestellender beratender Kommissionen zu einzelnen Fragen des Umweltschutzes geregelt wird. Diese Bestimmung ersetzt insbesondere Art. 19 Abs. 3 des Bodenschutzgesetzes, in welcher explizit eine Bodenschutzkommission vorgesehen ist. Die Regelung wird aber bewusst offener gestaltet, da durchaus auch andere Kommissionen, wie z. B. eine Abfallkommission zur Koordinierung der Aufgabenteilung zwischen Regierung und Gemeinden, denkbar sind.

Art. 66, Erhebungen über die Umweltbelastung (Art. 36 LRG) und Art. 67, Massnahmenplan (Art. 40 LRG)

Diese Bestimmungen stammen aus dem geltenden LRG, weswegen auch hier auf den Bericht und Antrag Nr. 130/2002 verwiesen werden kann.

Art. 68, Lärmkarten und Art. 69, Lärmaktionspläne (RL 2002/49/EG)

Die beiden Artikel dienen der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm. Ziel der Richtlinie ist die Festlegung eines ge-

meinsamen Konzeptes, um vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschliesslich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern. Hierzu sind Lärmkarten zu erstellen und Aktionspläne auszuarbeiten. In Liechtenstein betrifft dies nur die Hauptverkehrsstrassen von über 3 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr, da Ballungsräume mit einer Einwohnerzahl von über 100'000, Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 30'000 Zügen pro Jahr und Grossflughäfen nicht existieren.

Art. 70, Feuerungskontrollen (Art. 26 LRG), Artikel 71, Feuerungskontrolleure (Art. 27 LRG), Artikel 72, Emissionskontrollen bei besonderen Anlagen (Art. 29 LRG)

Auch diese Bestimmungen sind aus dem Luftreinhaltegesetz übernommen, weswegen wiederum auf den Bericht und Antrag Nr. 130/2002 verwiesen wird.

Art. 73, Auskunftspflicht (Art. 46 ch-USG, Art. 54 LRG, Art. 32 AG)

Mit der Auskunftspflicht gemäss dieser Bestimmung ist ein Eingriff in die Geheimosphäre verbunden, weswegen sie einer gesetzlichen Grundlage bedarf.

Die Pflicht, den Behörden Auskünfte zu erteilen und bestimmte Angaben zu dokumentieren sowie weiter zu geben, ist für den Vollzug des USG von grosser Bedeutung. Für den Erlass sachlich richtiger, zeitgerechter und zugleich verhältnismässiger Verordnungen sind die Behörden auf die genaue Kenntnis der jeweiligen Verhältnisse angewiesen. Die entsprechenden Daten lassen sich aber nur teilweise durch Messungen oder andere Erhebungen ohne die Mitwirkung Dritter erlangen. Dies gilt nicht zuletzt für die Grundlagen zur Prüfung von freiwilligen Massnahmen der Wirtschaft und von Branchenvereinbarungen (Art. 77). Auch für das sachgerechte, rechtsgleiche und verhältnismässige Handeln bei der Anordnung der notwendigen Umweltschutzmassnahmen durch Verfügungen bedarf die Behörde präziser Daten. Tatsächlich ist effektiver Umweltschutz nur möglich, wenn

sich Behörden und Private gegenseitig unterstützen und vollzugsrelevante Informationen nicht unter Verschluss gehalten werden.

Abs. 4 wurde aus dem LRG übernommen.

Auch im Luftreinhaltegesetz ist eine Auskunftspflicht geregelt.

Art. 74, Information und Schweigepflicht (Art. 47 ch-USG, Art. 55 LRG)

Auch diese Bestimmung wurde aus dem Luftreinhaltegesetz übernommen.

Abs. 1 konkretisiert den allgemeinen Informationsauftrag gemäss Art. 5 bezüglich Daten über die Belastung der Umwelt durch einzelne Anlagen, Produkte etc. Neben den Ergebnissen der Kontrolle von Anlagen nimmt die Bestimmung die Auskünfte nach Art. 73 als Gegenstand der Information. Damit werden diese Bereiche von der in Abs. 2 festgeschriebenen Geheimhaltungspflicht ausgenommen, sofern ein öffentliches Interesse an den Informationen besteht.

Art. 75, Gebühren (Art. 48 Abs. 1 ch-USG, Art. 56 Abs. 1 LRG)

Diese Bestimmung entspricht Art. 56 Abs. 1 und 2 des Luftreinhaltegesetzes.

Art. 56 Abs. 3 und 4 wurde nicht übernommen. Wenn aus objektiven Gründen weitere Kontrollen durchgeführt werden, hat der Betreiber die hierfür anfallende Gebühr auch dann zu zahlen, wenn die Kontrolle ergibt, dass die Anlage den gesetzlichen Erfordernissen genügt (Art. 56 Abs. 3 LRG). Absatz 4 konnte nicht übernommen werden, da ansonsten Art. 81 der durch die Umsetzung der Richtlinie über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden eingefügt wurde, ausgehebelt würde. Nach Art. 81 muss das Amt für Umweltschutz auf begründeten Antrag von bestimmten Personen Prüfungen vornehmen. Müssen diese Personen mit einer Kostentragung rechnen, würden sie ihr Recht zur Antragstellung kaum nützen.

Art. 76, Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmassnahmen (RL 2004/35/EG)

Diese Bestimmung wurde zur Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden aufgenommen. Gemäss dem Verursacherprinzip (Art. 2) trägt der Verursacher die Kosten für die Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- oder Sanierungsmassnahmen gemäss Art. 17 (Abs. 1). Wenn der Verursacher die Massnahmen gemäss Abs. 1 nicht selber durchführt oder durchführen kann, ist das Amt für Umweltschutz berechtigt, vom Verursacher eine dingliche Sicherheit oder eine andere geeignete Garantie zur Sicherstellung seiner Kosten zu verlangen (Abs. 2). Der Verursacher kann sich aber aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Kostentragung befreien.

Nach der Richtlinie können die Mitgliedsstaaten weitere Ausnahmen von der Kostentragungspflicht vorsehen. Die genannten Ausnahmen lassen sich unter dem Rechtsbegriff „Vertrauensprinzip“ zusammenfassen. Die Anführung dieses Prinzips wäre an sich unnötig, vereinfacht aber die Kontrolle der Richtlinienumsetzung.

Die Verjährungsfrist von 5 Jahren für Kostenersatzansprüche der Behörden wird in der Richtlinie vorgeschrieben (vgl. dazu Art. 88).

Zusammenarbeit**Art. 77, Zusammenarbeit mit der Wirtschaft (Art. 41a USG, Art. 50 LRG)**

Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist bereits im LRG vorgesehen, allerdings nur zur Verminderung von Schadstoff- und Treibhausgasemissionen.

Die Zusammenarbeit mit der Wirtschaft kommt aus der Erkenntnis, dass der reine Weg über Gebote oder Verbote teilweise an seine Grenzen stösst. Mit der Wahrnehmung der Eigenverantwortlichkeit der Wirtschaft sollen flexiblere Ausgestal-

tungen der Massnahmen zum Umweltschutz erreicht werden können. Insbesondere soll sich die Wirtschaft freiwillig zur Minderung von Emissionen verpflichten können, welche in Branchenvereinbarungen zwischen Wirtschaftsorganisationen und der Regierung festgelegt werden können. Dieses Kooperationsprinzip ist in einem der Resultate der Umweltkonferenz von Rio de Janeiro festgelegt.

Art. 78, Internationale Zusammenarbeit (RL 2004/35/EG, Art. 51 LRG)

Da Umweltbelastungen nicht vor Grenzen halt machen, ist eine internationale Zusammenarbeit zur Verhinderung oder Verminderung von Emissionen nötig. Dies gilt insbesondere für das kleine Land Liechtenstein.

Die Abs. 2 und 3 dienen der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG.

Förderung

Die Artikel 79, Forschung (Art. 52 LRG) und Artikel 80, Aus- und Weiterbildung (Art. 49 Abs. 1 ch-USG, Art. 53 LRG) wurden aus dem LRG übernommen. In Artikel 79 Abs.1 wurde lediglich der Ausdruck „Luftbelastung“ durch „Umweltbelastung“ ersetzt.

Verfahren

Art. 81, Aufforderung zum Tätigwerden (RL 2004/35/EG)

Diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG.

Gemäss Abs. 1 muss das Amt für Umweltschutz nur dann Prüfungen vornehmen, wenn der Antragsberechtigte einen Umweltschaden glaubhaft machen kann. Dafür muss er dem Antrag sachdienliche Informationen und Daten beifügen. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen, die von einem Umweltschaden betroffen oder wahrscheinlich betroffen sind und von der Regierung bezeichnete

Umweltschutzorganisationen (Abs. 2). Die entsprechende Regelung wurde analog derjenigen des Art. 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausgestaltet.

Art. 82, Zwangsmassnahmen (RL 2004/35/EG, Art. 39 AG)

Auch diese Bestimmung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/35/EG.

Art. 83, Enteignung (Art. 58 ch-USG, Art. 41 AG)

Der Vollzug dieses Gesetzes kann den Erwerb von Grundeigentum oder von vermögenswerten Rechten erfordern, die auf dem Markt nicht frei erhältlich sind. „Vollzug“ meint in diesem Zusammenhang das Bereitstellen von Infrastruktur (Bauten und Anlagen) zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben. Unter den verschiedenen geregelten Aufgaben zur Begrenzung der Umweltbelastung kann sich praktisch gesehen vor allem im Bereich der Abfallverwertung und –Entsorgung ein Bedarf ergeben, das Enteignungsrecht in Anspruch zu nehmen. Zu denken ist hier vor allem an Land für Deponien.

Art. 84, Rechtspflege (Art. 57 LRG)

Zur Entlastung der Regierung und vor allem auch zur Entpolitisierung der Umweltmaterie sind Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinden und des Amtes für Umweltschutz an die Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten zu erheben. Gegen deren Entscheidung steht wie üblich die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof offen.

Haftpflicht

Art. 85, Allgemeine Bestimmungen (Art. 59 a Abs. 1 und 3 ch-USG, Art. 58 GschG)

Diese Bestimmung stellt eine Ergänzung zum öffentlich-rechtlichen Kostenersatz gemäss Art. 76 dar. Sie ist privatrechtlicher Natur, weswegen Streitigkeiten von den Zivilgerichten zu beurteilen sind. Der Schaden ist nach dem allgemeinen Schadensbegriff des ABGB zu beurteilen und umfasst sowohl Personenschäden wie auch Sach- und Vermögensschäden.

Abs. 2 nennt als Entlastungsgründe die höhere Gewalt, grobes Selbstverschulden des Geschädigten sowie grobes Drittverschulden. Dies entspricht der Praxis zu den Haftungstatbeständen des ABGB.

Art. 86, Mehrere Schädiger (Art. 32 d ch-USG)

Nach Abs. 1 sollen mehrere Schädiger nicht solidarisch, sondern gemäss den ihnen zurechenbaren Schadensursachen haften. Im übrigen sind die Bestimmungen über die Haftpflicht des ABGB sinngemäss anwendbar.

Art. 87, Haftpflichtversicherung (Art. 59 GSchG)

Diese Bestimmung wurde aus dem Gewässerschutzgesetz übernommen.

Die Regierung kann demnach den Inhabern bestimmter Betriebe oder Anlagen den Abschluss einer Haftpflichtversicherung vorschreiben.

Art. 88, Verjährung

Die Verjährungsfrist von 3 Jahren entspricht der Verjährung von Schadenersatzforderungen nach § 1489 ABGB.

Strafbestimmungen

Art. 89, Verantwortlichkeit (Art. 44 AG)

Art. 90 ff. Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen wurden aus dem ch-USG, dem Abfallgesetz und dem Luftreinhaltegesetz übernommen. Art. 58 Abs.1 LRG wurde nicht übernommen, da dieser Straftatbestand durch das StGB abgedeckt ist.

Die Verjährungsfristen richten sich gem. Art. II Abs. 3 des Strafrechtanpassungsgesetzes nach den allgemeinen Fristen der §§ 57 und 58 StGB.

II. VERNEHMLASSUNGSVORLAGE

1. UMWELTSCHUTZGESETZ

Umweltschutzgesetz (USG)

vom ...

1. Titel: Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

1. Kapitel: Grundsätze

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz soll Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen sowie die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft erhalten.

2) Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten, frühzeitig zu begrenzen.

3) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der im Anhang aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften.

Art. 2

Verursacherprinzip

Die Kosten für Massnahmen nach diesem Gesetz sind von ihrem Verursacher zu tragen.

Art. 3

Vorbehalt anderer Gesetze

Strengere Vorschriften in anderen Gesetzen bleiben vorbehalten.

Art. 4

Ausführungsvorschriften aufgrund anderer Gesetze

1) Vorschriften über Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, die sich auf andere Gesetze stützen, müssen dem Grundsatz für Emissionsbegrenzungen (Art. 9), den Immissionsgrenzwerten (Art. 11-13), den Zielwerten (Art. 19), den Alarmschwellen (Art. 20), den Alarmwerten (Art. 22) und den Planungswerten (Art. 21, 23 und 25) entsprechen.

2) Vorschriften über den Umgang mit Stoffen und Organismen, die sich auf andere Gesetze stützen, müssen den Grundsätzen über den Umgang mit Stoffen (Art. 28-30) und Organismen (Art. 32-34) entsprechen.

Art. 5

Information und Beratung

1) Das Amt für Umweltschutz informiert die Öffentlichkeit sachgerecht über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung.

2) Das Amt für Umweltschutz empfiehlt Massnahmen zur Verminderung der Umweltbelastung und berät Behörden und Private.

3) Die Kommissionen (Art. 64 Abs. 2) beraten die Regierung und das Amt für Umweltschutz.

2. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 6

Definitionen

1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

- a) Einwirkungen sind Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen, Strahlen, Gewässerverunreinigungen oder andere Eingriffe in Gewässer, Bodenbelastungen, Veränderungen des Erbmaterials von Organismen oder der biologischen Vielfalt, die durch den Bau und Betrieb von Anlagen, durch den Umgang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen oder durch die Bewirtschaftung des Bodens erzeugt werden.
- b) Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden beim Austritt aus Anlagen als Emissionen, am Ort ihres Einwirkens als Immissionen bezeichnet.
- c) Luftverunreinigungen sind Veränderungen des natürlichen Zustandes der Luft, namentlich durch Rauch, Russ, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe, Geruch oder Abwärme.
- d) Treibhausgase sind in die Umwelt emittierte Gase, welche Klimaänderungen bewirken, insbesondere Kohlendioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), Fluorkohlenwasserstoffe, perfluorierte Kohlenwasserstoffe und Schwefelhexafluorid (SF₆);

- e) Diffuse Emissionen sind nicht durch Punktquellen wie Kamine und Abluftkanäle in die Umwelt freigesetzte Schadstoffe und Treibhausgase;
- f) Dem Lärm sind Infra- und Ultraschall gleichgestellt.
- g) Bodenbelastungen sind physikalische, chemische und biologische Veränderungen der natürlichen Beschaffenheit des Bodens. Als Boden gilt nur die oberste, unversiegelte Erdschicht, in der Pflanzen wachsen können.
- h) Stoffe sind natürliche oder durch ein Produktionsverfahren hergestellte chemische Elemente und deren Verbindungen. Ihnen gleichgestellt sind Zubereitungen (Gemenge, Gemische, Lösungen) und Gegenstände, die solche Stoffe enthalten.
- i) Organismen sind zelluläre und nichtzelluläre biologische Einheiten, die zur Vermehrung oder zur Weitergabe von Erbmateriale fähig sind. Ihnen gleichgestellt sind Gemische und Gegenstände, die solche Einheiten enthalten.
- k) Abfälle sind bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen Interesse geboten ist.
- l) Die Entsorgung der Abfälle umfasst ihre Verwertung oder Ablagerung sowie die Vorstufen Sammlung, Beförderung, Zwischenlagerung und Behandlung. Als Behandlung gilt jede physikalische, chemische oder biologische Veränderung der Abfälle.
- m) Als Umgang gilt jede Tätigkeit im Zusammenhang mit Stoffen, Organismen oder Abfällen, insbesondere das Herstellen, Einführen, Ausführen, Inverkehrbringen, Verwenden, Lagern, Transportieren oder Entsorgen.
- n) Anlagen sind Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen sowie Terrainveränderungen. Den Anlagen sind Geräte, Maschinen, Fahrzeuge und Luftfahrzeuge gleichgestellt.
- o) Umweltschaden ist eine Schädigung nach Massgabe des Gesetzes zum Schutz der Natur und Landschaft, des Gewässerschutzgesetzes sowie der Bestimmungen über die Belastungen des Bodens in diesem Gesetz.

p) Ist in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt, finden die Begriffsbestimmungen der im Anhang aufgeführten EWR-Rechtsvorschriften ergänzend Anwendung

2) Die in diesem Gesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Art. 7

Beurteilung von Einwirkungen

Einwirkungen werden sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken beurteilt.

Art. 8

Katastrophenschutz

1) Wer Anlagen betreibt oder betreiben will, die bei ausserordentlichen Ereignissen den Menschen oder seine natürliche Umwelt schwer schädigen können, trifft die zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt notwendigen Massnahmen. Insbesondere sind die geeigneten Standorte zu wählen, die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten, technische Sicherheitsvorkehrungen zu treffen sowie die Überwachung des Betriebes und die Alarmorganisation zu gewährleisten.

2) Zur Beurteilung des Risikos muss der Inhaber der Anlage dem Amt für Umweltschutz Berichte einreichen.

3) Der Inhaber der Anlage meldet ausserordentliche Ereignisse unverzüglich der von der Regierung bezeichneten Meldestelle.

4) Die Regierung kann durch Verordnung bestimmte Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen verbieten, wenn die Bevölkerung und die natürliche Umwelt auf keine andere Weise ausreichend geschützt werden können.

2. Titel: Begrenzung der Umweltbelastung

1. Kapitel: Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen

1. Abschnitt: Emissionen

Art. 9

Grundsatz

1) Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen werden durch Massnahmen bei der Quelle begrenzt (Emissionsbegrenzungen).

2) Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

3) Die Emissionsbegrenzungen werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen unter Berücksichtigung der bestehenden Umweltbelastung schädlich oder lästig werden.

Art. 10

Emissionsbegrenzungen

1) Emissionen werden insbesondere eingeschränkt durch den Erlass von:

- a) Emissionsgrenzwerten;
- b) Bau- und Ausrüstungsvorschriften;
- c) Verkehrs- oder Betriebsvorschriften;
- d) Vorschriften über Brenn- und Treibstoffe;
- e) Vorschriften im energetischen Bereich.

2) Begrenzungen werden durch Verordnungen der Regierung oder, soweit diese nichts vorsehen, vom Amt für Umweltschutz durch unmittelbar auf dieses Gesetz abgestützte Verfügungen vorgeschrieben.

3) Die Regierung kann Ausnahmen von der Einhaltung von Emissionsgrenzwerten genehmigen, wenn nachgewiesen wird, dass mit anderen Massnahmen mindestens dieselben Emissionsreduktionen erreicht werden, als dies durch Einhalten der Emissionsgrenzwerte erreicht würde. Dabei sind auch diffuse Emissionen in die Luft sowie Emissionsminderungen in Wasser und Boden sowie Massnahmen zur Abfallreduktion angemessen zu berücksichtigen.

4) Die Regierung kann für lufthygienisch besonders relevante Anlagen mit Verordnung eine Genehmigungspflicht festlegen.

2. Abschnitt: Immissionen

Art. 11

Immissionsgrenzwerte

1) Für die Beurteilung der schädlichen oder lästigen Einwirkungen legt die Regierung durch Verordnung Immissionsgrenzwerte fest.

2) Sie berücksichtigt dabei auch die Wirkungen der Immissionen auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit, wie Kinder, Kranke, Betagte und Schwangere.

Art. 12

Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen und Strahlen

Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen und Strahlen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte

- a) Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nicht gefährden;
- b) die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören;
- c) Bauwerke nicht beschädigen;
- d) die Fruchtbarkeit des Bodens, die Vegetation und die Gewässer nicht beeinträchtigen.

Art. 13

Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen

Die Immissionsgrenzwerte für Lärm und Erschütterungen sind so festzulegen, dass nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Immissionen unterhalb dieser Werte die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nicht erheblich stören.

3. Abschnitt: Sanierungen

Art. 14

Sanierung von Anlagen

- 1) Anlagen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Gesetze nicht genügen, müssen saniert werden.
- 2) Die Regierung erlässt Vorschriften über die Anlagen, den Umfang der zu treffenden Massnahmen, die Fristen und das Verfahren.
- 3) Bevor das Amt für Umweltschutz erhebliche Sanierungsmassnahmen anordnet, holt es vom Inhaber der Anlage Sanierungsvorschläge ein.
- 4) In dringenden Fällen ordnet das Amt für Umweltschutz die Sanierung vorsorglich an. Notfalls kann es die Stilllegung einer Anlage verfügen.

Art. 15

Erleichterungen im Einzelfall

- 1) Wäre eine Sanierung nach Artikel 14 Absatz 2 im Einzelfall unverhältnismässig, gewährt das Amt für Umweltschutz Erleichterungen.
- 2) Die Immissionsgrenzwerte für Luftverunreinigungen und Erschütterungen sowie der Alarmwert für Lärmimmissionen dürfen jedoch nicht überschritten werden.

Art. 16

Umbau und Erweiterung sanierungsbedürftiger Anlagen

- 1) Eine sanierungsbedürftige Anlage darf nur umgebaut oder erweitert werden, wenn sie gleichzeitig saniert wird.

2) Erleichterungen nach Artikel 15 können eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Art. 17

Sanierung bei drohenden oder eingetretenen Umweltschäden

1) Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens oder ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die von der Regierung bezeichnete Meldestelle unverzüglich über den Sachverhalt zu unterrichten.

2) Besteht die unmittelbare Gefahr eines Umweltschadens, hat der Verantwortliche unverzüglich die erforderlichen Vermeidungsmassnahmen zu ergreifen.

3) Ist ein Umweltschaden eingetreten, hat der Verantwortliche die erforderlichen Schadensbegrenzungsmassnahmen vorzunehmen und die von der Regierung mit Verordnung festgelegten Sanierungsmassnahmen zu ergreifen.

Art. 18

Überwachung

1) Das Amt für Umweltschutz überwacht, dass die erforderlichen Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmassnahmen vom Verantwortlichen ergriffen werden; diese können auch vom Amt selbst vorgenommen werden.

2) Das Amt für Umweltschutz kann dem Verantwortlichen bestimmte Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmassnahmen vorschreiben.

4. Abschnitt: Besondere Vorschriften für den Schutz vor Luftverunreinigungen

Art. 19

Zielwerte

Die Regierung legt mit Verordnung Zielwerte fest. Diese Zielwerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten.

Art. 20

Alarmschwellen

1) Die Regierung legt mit Verordnung Alarmschwellen fest, bei deren Überschreitung bei kurzfristiger Exposition eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht.

2) Die Regierung erstellt einen Aktionsplan, in welchem sofortige Massnahmen festgelegt werden. Der Aktionsplan ist zu veröffentlichen.

3) Werden die Alarmschwellen erreicht, informiert die Regierung die Bevölkerung und ordnet die im Aktionsplan enthaltenen Massnahmen an.

5. Abschnitt: Besondere Vorschriften für den Schutz vor Lärm und Erschütterungen

Art. 21

Planungswerte

Für die Planung neuer Bauzonen und für den Schutz vor neuen lärmigen ortsfesten Anlagen legt die Regierung Planungswerte für Lärm fest. Diese Planungswerte liegen unter den Immissionsgrenzwerten.

Art. 22

Alarmwerte

Zur Beurteilung der Dringlichkeit von Sanierungen (Art. 14 Abs. 2 und Art. 24) kann die Regierung für Lärmimmissionen Alarmwerte festlegen, die über den Immissionsgrenzwerten liegen.

Art. 23

Errichtung ortsfester Anlagen

1) Ortsfeste Anlagen dürfen nur errichtet werden, wenn die durch diese Anlagen allein erzeugten Lärmimmissionen die Planungswerte in der Umgebung nicht überschreiten; die Bewilligungsbehörde kann eine Lärmprognose verlangen.

2) Besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Anlage und würde die Einhaltung der Planungswerte zu einer unverhältnismässigen Belastung für das Projekt führen, so können Erleichterungen gewährt werden. Dabei dürfen jedoch unter Vorbehalt von Abs. 3 die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

3) Können bei der Errichtung von Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle die Immissionsgrenzwerte nicht eingehalten werden, müssen auf Kosten des Eigentümers der Anlage die vom Lärm betroffenen Gebäude durch Schallschutzfenster oder ähnliche bauliche Massnahmen geschützt werden.

Art. 24

Schallschutz bei bestehenden Gebäuden

1) Lassen sich die Lärmimmissionen auf bestehende Gebäude in der Umgebung von bestehenden Strassen, Flughäfen, Eisenbahnanlagen oder anderen öffentlichen ortsfesten Anlagen durch Massnahmen bei der Quelle nicht unter den Alarmwert herabsetzen, so werden die Eigentümer der betroffenen Gebäude verpflichtet, Räume, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, mit Schallschutzfenstern zu versehen oder durch ähnliche bauliche Massnahmen zu schützen.

2) Die Eigentümer der lärm erzeugenden ortsfesten Anlagen tragen die Kosten für die notwendigen Schallschutzmassnahmen, sofern sie nicht nachweisen, dass zum Zeitpunkt der Baueingabe des betroffenen Gebäudes:

- a) die Immissionsgrenzwerte schon überschritten wurden, oder
- b) die Anlageprojekte bereits öffentlich aufgelegt waren.

Art. 25

Anforderungen an Bauzonen

1) Neue Bauzonen für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, dürfen nur in Gebieten vorgesehen werden, in denen die Lärmimmissionen die Planungswerte nicht überschreiten oder in de-

nen diese Werte durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen eingehalten werden können.

2) Werden die Planungswerte in einer bestehenden, aber noch nicht erschlossenen Bauzone für Wohngebäude oder andere Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, überschritten, so sind sie einer weniger lärmempfindlichen Nutzungsart zuzuführen, sofern nicht durch planerische, gestalterische oder bauliche Massnahmen im überwiegenden Teil dieser Zone die Planungswerte eingehalten werden können.

Art. 26

Baubewilligungen in lärmbelasteten Gebieten

1) Baubewilligungen für neue Gebäude und wesentliche Änderungen bestehender Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, werden unter Vorbehalt von Abs. 2 nur erteilt, wenn die Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

2) Sind die Immissionsgrenzwerte überschritten, so werden Baubewilligungen für Neubauten und wesentliche Änderungen bestehender Gebäude, die dem längeren Aufenthalt von Personen dienen, nur erteilt, wenn die Werte durch die zweckmässige Anordnung der Räume und die allenfalls notwendigen zusätzlichen Schallschutzmassnahmen eingehalten werden können.

3) Können die Immissionsgrenzwerte durch Massnahmen nach Abs. 2 nicht eingehalten werden, so darf die Baubewilligung nur erteilt werden, wenn an der Errichtung oder wesentlichen Änderungen des Gebäudes ein überwiegendes Interesse besteht.

Art. 27

Schallschutz bei neuen Gebäuden

1) Wer ein Gebäude erstellen will, das dem längeren Aufenthalt von Personen dienen soll, muss einen angemessenen baulichen Schutz gegen Aussen- und Innenlärm sowie gegen Erschütterungen vorsehen.

2) Die Regierung bestimmt durch Verordnung den Mindestschutz.

2. Kapitel: Umweltgefährdende Stoffe

Art. 28

Selbstkontrolle

1) Stoffe dürfen nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle bei vorschriftsgemäsem Umgang die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können.

2) Der Hersteller oder der Importeur führt zu diesem Zweck eine Selbstkontrolle durch.

3) Die Regierung erlässt Vorschriften über Art, Umfang und Überprüfung der Selbstkontrolle.

Art. 29

Information der Abnehmer

1) Wer Stoffe in Verkehr bringt, muss den Abnehmer:

a) über die umweltbezogenen Eigenschaften informieren;

b) so anweisen, dass beim vorschriftsgemässen Umgang mit den Stoffen die Umwelt oder mittelbar der Mensch nicht gefährdet werden kann.

2) Die Regierung erlässt Vorschriften über Art, Inhalt und Umfang der Information der Abnehmer.

Art. 30

Umweltgerechter Umgang

1) Mit Stoffen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen nicht gefährden können.

2) Anweisungen von Herstellern oder Importeuren sind einzuhalten.

Art. 31

Vorschriften der Regierung

Die Regierung kann unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge über Stoffe, die aufgrund ihrer Eigenschaften, Verwendungsart oder Verbrauchsmenge die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, Vorschriften erlassen.

3. Kapitel: Umgang mit Organismen

Art. 32

Grundsätze

1) Mit Organismen darf nur so umgegangen werden, dass sie, ihre Stoffwechselprodukte oder ihre Abfälle:

a) die Umwelt oder den Menschen nicht gefährden können;

b) die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung nicht beeinträchtigen.

2) Für den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen gilt das Gesetz über den Umgang mit gentechnisch veränderten oder pathogenen Organismen vom 17. Dezember 1998.

3) Vorschriften in anderen Gesetzen, die den Schutz der Gesundheit des Menschen vor unmittelbaren Gefährdungen durch Organismen bezwecken, bleiben vorbehalten.

Art. 33

Inverkehrbringen

Organismen dürfen nicht für Verwendungen in Verkehr gebracht werden, bei denen bei bestimmungsgemäsem Umgang die Grundsätze von Artikel 32 verletzt werden.

Art. 34

Information der Abnehmer

1) Wer Organismen in Verkehr bringt, bei denen umweltgefährdende Verwendungen oder Beseitigungsarten zu erwarten sind, muss den Abnehmer

- a) über deren Eigenschaften informieren, die für die Anwendung der Grundsätze von Artikel 32 von Bedeutung sind;
- b) so anweisen, dass beim bestimmungsgemäßen Umgang die Grundsätze von Artikel 32 nicht verletzt werden.

2) Anweisungen von Herstellern und Importeuren sind einzuhalten.

Art. 35

Weitere Vorschriften der Regierung

1) Die Regierung erlässt über den Umgang mit Organismen, ihren Stoffwechselprodukten und Abfällen weitere Vorschriften, wenn wegen deren Eigenschaften, deren Verwendungsart oder deren Verbrauchsmenge die Grundsätze von Artikel 32 verletzt werden können.

2) Die Regierung kann insbesondere:

- a) den Transport sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr der Organismen regeln;
- b) den Umgang mit bestimmten Organismen bewilligungspflichtig erklären, einschränken oder verbieten;
- c) zur Bekämpfung bestimmter Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens Massnahmen vorschreiben.
- d) zur Verhinderung der Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt und deren nachhaltiger Nutzung Massnahmen vorschreiben;
- e) für den Umgang mit bestimmten Organismen Langzeituntersuchungen vorschreiben;
- f) im Zusammenhang mit Bewilligungsverfahren öffentliche Anhörungen vorsehen.

3) Die Regierung unterrichtet die EFTA-Überwachungsbehörde über Massnahmen gemäss Abs. 2 Bst. b.

4. Kapitel: Abfälle

1. Abschnitt: Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

Art. 36

Grundsätze

- 1) Die Erzeugung von Abfällen soll soweit möglich vermieden werden.

- 2) Abfälle sind gesondert nach Abfallarten zu entsorgen, d.h. zu bewirtschaften und zu verwerten, unschädlich zu machen oder zu beseitigen.

- 3) Abfälle müssen umweltverträglich und, soweit es möglich und sinnvoll ist, im Inland entsorgt werden.

Art. 37

Vermeidung

Die Regierung kann unter Berücksichtigung bestehender Staatsverträge:

- a) das Inverkehrbringen von Produkten verbieten, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind, wenn deren Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt;

- b) die Verwendung von Stoffen oder Organismen verbieten, welche die Entsorgung erheblich erschweren oder bei ihrer Entsorgung die Umwelt gefährden können;

- c) Hersteller verpflichten, Produktionsabfälle zu vermeiden, für deren umweltverträgliche Entsorgung keine Verfahren bekannt sind.

Art. 38

Leitbild

1) Die Regierung erlässt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein Leitbild zur Abfallentsorgung. Dieses enthält Grundsätze zur Abfallverwertung, ermittelt Art und Bedarf an Entsorgungsanlagen und bezeichnet mögliche Standorte für Entsorgungsanlagen von Sonderabfällen. Es ist periodisch den Verhältnissen und dem Stand der Abfalltechnik anzupassen.

2) Das Leitbild dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen zur Abfallentsorgung.

Art. 39

Sammlung

1) Die Regierung kann für bestimmte Abfälle, die zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben, dass sie getrennt zur Entsorgung übergeben werden müssen.

2) Sie kann denjenigen, die Produkte in Verkehr bringen, welche als Abfälle zur Verwertung geeignet sind oder besonders behandelt werden müssen, vorschreiben:

- a) diese Produkte nach Gebrauch zurückzunehmen;
- b) ein Mindestpfand zu erheben und dieses bei der Rücknahme zurückzuerstatten.

Art. 40

Behandlung

1) Abfälle müssen für die Ablagerung so behandelt werden, dass sie möglichst wenig organisch gebundenen Kohlenstoff enthalten und möglichst wasserunlöslich sind.

2) Die Regierung kann für bestimmte Abfälle weitere Vorschriften über die Behandlung erlassen.

Art. 41

Verwertung

Die Regierung kann:

- a) vorschreiben, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte;
- b) die Verwendung von Materialien und Produkten für bestimmte Zwecke einschränken, wenn dadurch der Absatz von entsprechenden Produkten aus der Abfallverwertung gefördert wird und dies ohne wesentliche Qualitätseinbuße und Mehrkosten möglich ist.

Art. 42

Ablagerung

1) Abfälle dürfen nur auf Deponien abgelagert werden.

2) Wer eine Deponie errichten oder betreiben will, braucht eine Bewilligung der Regierung; sie wird ihm nur erteilt, wenn er nachweist, dass die Deponie nötig ist. In der Bewilligung werden die zur Ablagerung zugelassenen Abfälle umschrieben.

Art. 43

Abfallverbrennung im Freien

1) Das Verbrennen von festen, flüssigen oder gasförmigen Abfällen im Freien ist vorbehaltlich Abs. 2 untersagt.

2) Organische Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Hausgärten sind grundsätzlich der Kompostierung zuzuführen. Sie dürfen ausnahmsweise im Freien verbrannt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt und eine entsprechende Zustimmung des Amtes für Umweltschutz eingeholt wurde. Die Zustimmung kann insbesondere für das Verbrennen folgender Abfälle erteilt werden:

- a) mit Schädlingen befallener Schlagabraum aus der Waldbewirtschaftung;
- b) mit Krankheiten befallene Pflanzen;
- c) bei Alpräumungen oder an nur schwer zugänglichen Orten anfallende organische Abfälle.

3) Das Amt für Umweltschutz und die Gemeinden haben die Einhaltung der Bestimmungen gemäss Abs. 1 und 2 zu überwachen und die Beseitigung vorschriftswidriger Zustände anzuordnen.

Art. 44

Abbrennen von Funken

1) Das traditionsgemässe Abbrennen von Funken ist vorbehaltlich den Bestimmungen von Abs. 2 und 3 erlaubt.

2) Die Gemeinden bezeichnen die Plätze für das Abbrennen von Funken und geben diese dem Amt für Umweltschutz bekannt. Ausserhalb dieser bezeichneten Plätze ist das Abbrennen von Funken untersagt.

3) Als Brennmaterial darf nur Holz verwendet werden. Die Regierung bestimmt die spezifischen Anforderungen mit Verordnung.

2. Abschnitt Siedlungsabfälle

Art. 45

Verwertung und Beseitigung

1) Die Gemeinden organisieren den Sammeldienst und den Transport zu den Entsorgungsanlagen. Sie besorgen ihn selbst oder beauftragen Dritte, die Gewähr für eine vorschriftsgemässe Durchführung bieten.

2) Sie können vorschreiben, dass bestimmte Abfälle, wie Glas, Altpapier, Altöle, Altmetall oder Küchen- und Gartenabfälle, gesondert zur Entsorgung zu übergeben sind.

3) Sie können die Verwertung kompostierbarer Siedlungsabfälle vorschreiben und finanziell unterstützen.

4) Sie können vorschreiben, dass sämtliche Siedlungsabfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben in den öffentlichen Anlagen zu entsorgen sind.

5) Die Gemeinden bezeichnen die Verwaltungsorgane, welche sich mit der Entsorgung von Abfällen befassen, und melden sie der Regierung.

Art. 46

Errichtung und Betrieb von Entsorgungsanlagen

1) Die Gemeinden errichten und betreiben die Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle. Hierfür bedürfen sie einer Bewilligung der Regierung.

2) Die Gemeinden sorgen für die erforderlichen Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung der Siedlungsabfälle.

3) Entsorgungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass:

- a) ein umweltschonender Betrieb gewährleistet ist,
- b) die produzierte Energie für die gewonnenen Stoffe voraussichtlich abgesetzt werden kann.

4) Die Regierung erlässt technische und organisatorische Vorschriften über die Entsorgungsanlagen.

5) Die Kontrolle der Entsorgungsanlagen obliegt dem Amt für Umweltschutz.

3. Abschnitt Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Art. 47

Entsorgung

1) Die Entsorgung der Sonderabfälle und anderen kontrollpflichtigen Abfällen obliegt den Besitzern.

2) Gemeinden organisieren für Kleinmengen an Sonderabfällen einen Sammeldienst nach Anordnung und unter Kontrolle des Amtes für Umweltschutz in sinngemässer Anwendung von Art. 45.

3) Land kann sich an Entsorgungsanlagen beteiligen oder über deren Mitbenützung Verträge abschliessen. Nötigenfalls kann er eigene Anlagen errichten.

Art. 48

Bewilligung

1) Wer gewerbsmässig Sonderabfälle sammelt, bedarf einer Bewilligung der Regierung.

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn Gewähr für eine vorschriftsgemässe Sammlung, Beförderung, Behandlung, Lagerung und Ablieferung von Sonderabfällen an Entsorgungsanlagen besteht.

3) Die Regierung regelt auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr und berücksichtigt insbesondere die Interessen der regionalen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie die Umweltverträglichkeit der Entsorgungsmöglichkeiten im In- und Ausland. Sie kann auch Vorschriften für Unternehmungen erlassen, die vom Inland aus den Verkehr mit Sonderabfällen organisieren oder daran beteiligt sind.

4) Die Regierung schreibt insbesondere vor, dass Sonderabfälle:

- a) für die Übergabe im Inland sowie für die Ein-, Aus- und Durchfuhr gekennzeichnet werden müssen;
- b) im Inland nur an Unternehmungen übergeben werden dürfen, die über eine Bewilligung nach Buchstabe d verfügen;
- c) nur mit einer Bewilligung der Regierung ausgeführt werden dürfen;

- d) nur von Unternehmungen entgegengenommen oder eingeführt werden dürfen, die über eine Bewilligung der Regierung verfügen.

Art. 49

Errichtung und Betrieb

1) Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen bedürfen einer Bewilligung der Regierung.

2) Die Bewilligung wird erteilt, wenn ein Bedürfnis für die Errichtung und den Betrieb der Anlage nachgewiesen wird und Gewähr für eine vorschriftsgemässe Entsorgung der Sonderabfälle besteht.

3) Im Übrigen gilt Art. 48 sinngemäss.

4. Abschnitt: Andere Abfälle und Materialien

Art. 50

Entsorgung

Andere Abfälle und Materialien, insbesondere Abbruch- und Aushubmaterialien, Klärschlamm, ausgediente Fahrzeuge und Krankenhausabfälle sind vom Besitzer vorschriftsgemäss zu entsorgen.

Art. 51

Verkehr mit anderen Abfällen

1) Die Regierung kann über den Verkehr mit anderen Abfällen Vorschriften nach Artikel 48 Absätze 1 und 2 erlassen, wenn keine Gewähr für eine umweltverträgliche Entsorgung besteht.

2) Unternehmungen, die andere Abfälle sammeln oder befördern oder die für Dritte die Entsorgung von anderen Abfällen organisieren oder daran beteiligt sind, müssen dies dem Amt für Umweltschutz melden.

Art. 52

Entsorgungsanlagen

1) Die Errichtung und der Betrieb von Entsorgungsanlagen für andere Abfälle und Materialien bedürfen einer Bewilligung der Regierung.

2) Die Bewilligung ist zu verweigern, wenn öffentliche Interessen, insbesondere des Gewässerschutzes, der Luftreinhaltung und des Natur- und Landschaftsschutzes, entgegenstehen.

3) Im Übrigen gilt Art. 48 sinngemäss.

Art. 53

Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Verwendung

Abfälle aus Tierhaltung, kompostierbare Siedlungs- und Gewerbeabfälle sowie Klärschlamm dürfen landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch verwendet werden, sofern dadurch nach dem Stand der Wissenschaft und der Erfahrung die Fruchtbarkeit der Böden und die Qualität der Gewässer und des Trinkwassers auch langfristig nicht beeinträchtigt werden und mit der Verwendung keine schädlichen oder lästigen Luftverunreinigungen verbunden sind.

5. Abschnitt: Finanzierung der Entsorgung

Art. 54

Grundsatz

1) Der Inhaber der Abfälle trägt die Kosten der Entsorgung; ausgenommen sind Abfälle, für die die Regierung die Kostentragung anders regelt.

2) Kann der Inhaber nicht ermittelt werden oder kann er die Pflicht nach Absatz 1 wegen Zahlungsunfähigkeit nicht erfüllen, so tragen die Gemeinden die Kosten der Entsorgung.

Art. 55

Finanzierung bei Siedlungsabfällen

1) Die Gemeinden sorgen dafür, dass die Kosten für die Entsorgung der Siedlungsabfälle mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben werden insbesondere berücksichtigt:

- a) die Art und die Menge des übergebenen Abfalls;
- b) die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallanlagen;
- c) die zur Substanzerhaltung solcher Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- d) die Zinsen;
- e) der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

2) Würden kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung der Siedlungsabfälle gefährden, so kann diese soweit erforderlich anders finanziert werden.

3) Die Inhaber der Abfallanlagen müssen die erforderlichen Rückstellungen bilden.

4) Die Grundlagen für die Berechnung der Abgaben sind öffentlich zugänglich.

Art. 56

Vorgezogene Entsorgungsgebühr

1) Die Regierung kann Hersteller und Importeure, welche Produkte in Verkehr bringen, die nach Gebrauch bei zahlreichen Inhabern als Abfälle anfallen und besonders behandelt werden müssen oder zur Verwertung geeignet sind, verpflichten, einer von der Regierung beauftragten und beaufsichtigten privaten Organisation eine vorgezogene Entsorgungsgebühr zu entrichten. Diese wird für die Finanzierung der Entsorgung der Abfälle durch Private oder öffentlichrechtliche Körperschaften verwendet.

2) Die Höhe der Gebühr wird von der Regierung unter Berücksichtigung der voraussichtlich für die Entsorgung anfallenden Kosten mit Verordnung festgelegt.

3) Die Regierung regelt die Erhebung und Verwendung der Gebühr. Er kann insbesondere vorschreiben, dass diejenigen, die Produkte in Verkehr bringen, den Verbraucher über die Höhe der Gebühr in geeigneter Weise in Kenntnis setzen.

Art. 57

Staatsleistungen

1) Für Anlagen zur Entsorgung von Sonderabfällen kann der Staat Beiträge leisten, sich kapitalmässig beteiligen oder zinslose Darlehen gewähren.

2) Der Ersteller hat eine angemessene Eigenleistung zu erbringen.

3) Der Staat kann bei Beiträgen beschliessen, dass die Gemeinden Beiträge bis zur Höhe des Staatsbeitrages leisten müssen.

4) Der Staat kann für Anlagen, Einrichtungen oder Verfahren der Sonderabfallentsorgung, die trotz angemessener Benützunggebühren nicht kostendeckend betrieben werden können, Betriebsbeiträge leisten oder Erleichterungen für die Rückzahlung von Darlehen gewähren, sofern sie von übergemeindlicher Bedeutung und für die vorschriftsgemässe Entsorgung der Sonderabfälle unentbehrlich sind.

6. Abschnitt: Sanierung von Deponien und anderen durch Abfälle belasteten Standorten

Art. 58

Pflicht zur Sanierung

1) Die Gemeinden sorgen dafür, dass Deponien und andere durch Abfälle belastete Standorte saniert werden, wenn sie zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen führen oder die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen.

2) Die Gemeinden erstellen einen öffentlich zugänglichen Kataster der Deponien und der anderen durch Abfälle belasteten Standorte.

3) Die Regierung kann über die Sanierungsbedürftigkeit sowie über die Ziele und die Dringlichkeit von Sanierungen Vorschriften erlassen.

Art. 59

Tragung der Kosten

1) Der Verursacher trägt die Kosten der Sanierung.

2) Sind mehrere Verursacher beteiligt, so tragen sie die Kosten entsprechend ihren Anteilen an der Verursachung. In erster Linie trägt die Kosten, wer die Sanierung durch sein Verhalten verursacht hat. Wer lediglich als Inhaber der Depone oder des Standortes beteiligt ist, trägt keine Kosten, wenn:

- a) er bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt von der Belastung keine Kenntnis haben konnte,
- b) die Belastung ihm keinen Vorteil verschaffte, und
- c) ihm aus der Sanierung kein Vorteil erwächst.

3) Die Gemeinde erlässt eine Verfügung über die Kostenverteilung, wenn der Sanierungspflichtige dies verlangt oder die Gemeinde die Sanierung selber vornimmt.

5. Kapitel: Belastungen des Bodens

Art. 60

Massnahmen gegen Bodenbelastungen

1) Zur langfristigen Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit trifft die Regierung Massnahmen gegen chemische und biologische Bodenbelastungen in den Verordnungen zum Gewässerschutzgesetz, zum Katastrophenschutzgesetz, zur Luftreinhaltung, zum Umgang mit Stoffen und Organismen sowie zu den Abfällen.

2) Der Boden darf nur so weit physikalisch belastet werden, dass seine Fruchtbarkeit nicht nachhaltig beeinträchtigt wird; dies gilt nicht für die bauliche Nutzung des Bodens. Die Regierung kann über Massnahmen gegen physikalische Belastungen wie die Erosion oder die Verdichtung Vorschriften oder Empfehlungen erlassen.

Art. 61

Weitergehende Massnahmen bei belasteten Böden

1) Ist die Bodenfruchtbarkeit in bestimmten Gebieten langfristig nicht mehr gewährleistet, so verschärft die Regierung nach Anhörung der Gemeinden die gemäss Art. 60 Abs. 1 getroffenen Vorschriften.

2) Gefährdet die Bodenbelastung Menschen, Tiere oder Pflanzen, so schränkt die Regierung nach Anhörung der Gemeinden die Nutzung des Bodens im erforderlichen Mass ein.

3) Soll der Boden gartenbaulich, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden und ist eine standortübliche Bewirtschaftung ohne Gefährdung von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht möglich, so ordnet die Regierung nach Anhörung der Gemeinden Massnahmen an, mit denen die Bodenbelastung mindestens so weit vermindert wird, dass eine ungefährliche Bewirtschaftung möglich ist.

Art. 62

Richt-, Prüf- und Sanierungswerte für Bodenbelastungen

1) Zur Beurteilung der Belastungen des Bodens kann die Regierung Richt-, Prüf- und Sanierungswerte festlegen.

2) Die Richtwerte geben die Belastung an, bei deren Überschreitung die Fruchtbarkeit des Bodens nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung langfristig nicht mehr gewährleistet ist.

3) Die Prüfwerte geben für bestimmte Nutzungsarten die Belastung an, bei deren Überschreitung nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung Menschen, Tiere oder Pflanzen konkret gefährdet werden können.

4) Die Sanierungswerte geben die Belastung an, bei deren Überschreitung nach dem Stand der Wissenschaft oder der Erfahrung bestimmte Nutzungen ohne Gefährdung von Menschen, Tieren oder Pflanzen nicht möglich sind.

6. Kapitel: Lenkungsabgaben

Art. 63

Lenkungsabgaben

1) Die Regierung prüft die Zweckmässigkeit von Lenkungsabgaben auf Stoffe und Produkte, welche zu Luftverunreinigungen oder zur Emission von Treibhausgasen führen.

2) Lenkungsabgaben können nach Massgabe internationaler Vereinbarungen erhoben werden.

3. Titel: Vollzug, Förderung und Verfahren

1. Kapitel: Vollzug

1. Abschnitt: Grundsatz

Art. 64

Vollzugskompetenzen

1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt der Regierung, dem Amt für Umweltschutz und den Gemeinden. Die Regierung erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes nötigen Verordnungen.

2) Die Regierung kann mit Verordnung Kommissionen zu spezifischen Bereichen des Umweltschutzes einsetzen.

Art. 65

Auslagerung von Vollzugsaufgaben

Die Vollzugsbehörden können öffentlichrechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen über den Vollzug

Art. 66

Erhebungen über die Umweltbelastung

1) Das Amt für Umweltschutz führt Erhebungen über die Umweltbelastung durch und prüft den Erfolg der Massnahmen dieses Gesetzes. Es überwacht den Stand und die Entwicklung der Luftverunreinigung. Zur Ermittlung des Ausmasses der Immissionen führt es insbesondere repräsentative Erhebungen, Messungen und Ausbreitungsberechnungen durch. Es berücksichtigt dabei den Stand der Technik und wendet anerkannte Methoden an, insbesondere solche nach den Vorgaben des EWR-Rechtes.

2) Das Amt für Umweltschutz erstellt einen Emissionskataster, der die Feuerungsanlagen und die mit Verordnung bestimmten besonderen Anlagen sowie weitere Erhebungen beinhaltet. Er enthält quellenbezogen Art und Menge der emittierten Schadstoffe und Treibhausgase und ist jährlich nachzuführen. Zudem enthält er eine Abschätzung der zukünftig zu erwartenden Emissionen.

3) Das Amt für Umweltschutz erstellt auf der Grundlage des Emissionskatasters, der Immissionsmessungen und von Modellierungen einen Immissionskataster. Er bezeichnet für verschiedene Schadstoffe die Gebiete, in welchen die Grenzwerte oder Zielwerte überschritten sind.

4) Die Lärmkarten werden mindestens alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Erstellung überprüft und bei Bedarf überarbeitet.

Art. 67

Massnahmenplan

1) Unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung erstellt die Regierung einen Plan mit Strategien und Massnahmen zur fortlaufenden Verminderung oder Beseitigung von Emissionen.

2) Der Massnahmenplan wird auf der Grundlage der Emissions- und Immissionskataster gemäss Art. 66 Abs. 2 und 3 erstellt. Bei Bedarf können weitere Daten zur Erstellung des Massnahmenplans erhoben werden.

3) Der Massnahmenplan unterscheidet Massnahmen, die unmittelbar angeordnet werden können und solche, für die die rechtlichen Grundlagen noch zu schaffen sind.

4) Der Massnahmenplan ist dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

5) Die Regierung legt den Inhalt und die Umsetzung des Massnahmenplanes mit Verordnung fest.

Art. 68

Lärmkarten

1) Das Amt für Umweltschutz erarbeitet gemäss der Richtlinie 2002/49/EG Lärmkarten für Hauptverkehrsstrassen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Die Lärmkarten haben den Mindestanforderungen des Anhangs IV der Richtlinie zu entsprechen und die Daten gemäss Anhang VI der Richtlinie zu enthalten.

2) Das Amt für Umweltschutz arbeitet bei der Ausarbeitung von Lärmkarten für Grenzgebiete mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Nachbarländer zusammen.

3) Die Regierung legt insbesondere die Definition von Lärmindizes und deren Berechnungsmethoden und Anwendung sowie die Bewertung gesundheits-schädlicher Auswirkungen mit Verordnung fest.

Art. 69

Lärmaktionspläne

1) Das Amt für Umweltschutz erstellt gemäss der Richtlinie 2002/49/EG Lärmaktionspläne, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Hauptverkehrsstrassen geregelt werden.

2) Die Lärmaktionspläne haben den Mindestanforderungen des Anhangs V der Richtlinie zu entsprechen und die Daten gemäss Anhang VI der Richtlinie zu enthalten. Ziel dieser Pläne soll es auch sein, ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms zu schützen.

3) Die Öffentlichkeit wird zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört. Sie erhält rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Lärmaktionspläne mitzuwirken. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Die Öffentlichkeit ist über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten. Es sind angemessene Fristen mit einer ausreichenden Zeitspanne für jede Phase der Beteiligung vorzusehen.

4) Das Amt für Umweltschutz arbeitet bei der Ausarbeitung von Lärmaktionsplänen für Grenzgebiete mit den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Nachbarländer zusammen.

5) Die Lärmaktionspläne werden bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet.

Art. 70

Feuerungskontrollen

1) Die Gemeinden haben jährlich die mit Öl und Gas betriebenen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung bis zu 1 000 Kilowatt zu kontrollieren. Zudem unterstützen sie das Amt für Umweltschutz bei der Kontrolle von Brennstoffen.

2) Das Amt für Umweltschutz hat jährlich die mit Öl und Gas betriebenen Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung über 1 000 Kilowatt sowie die mit festen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen. Für die periodische Messung von mit festen Brennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen kann das Amt für Umweltschutz grössere Zeitabstände festlegen.

3) Die Regierung kann mit Verordnung Kleinanlagen sowie Anlagen, welche nur für kurze Zeitperioden in Betrieb stehen, von der periodischen Kontrollpflicht befreien oder die Anzahl der zu prüfenden Parameter reduzieren.

4) Die Gemeinden und das Amt für Umweltschutz arbeiten bei den ihnen zugeteilten Aufgaben zusammen.

5) Das Amt für Umweltschutz führt einen Kataster der kontrollpflichtigen Feuerungsanlagen.

Art. 71

Feuerungskontrolleure

1) Die Gemeinden bestellen amtliche Feuerungskontrolleure. Diese unterstehen der Aufsicht des Amts für Umweltschutz.

2) Die Gemeinden sorgen für die technische Ausrüstung der Feuerungskontrolleure. Die Anforderungen an die technische Ausrüstung legt das Amt für Umweltschutz fest.

3) Ein von den Gemeinden bestellter Feuerungskontrolleur muss die Ausbildung zum Feuerungskontrolleur mit eidgenössischem Fachausweis nachweisen können. Die Regierung anerkennt eine in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum absolvierte Ausbildung, sofern Gewähr für einen gleichwertigen Ausbildungsstand besteht.

4) Für Angestellte von Feuerungskontrolleuren, die Kontrollen durchführen, gelten dieselben Aus- und Weiterbildungserfordernisse wie für die von den Gemeinden bestellten amtlichen Feuerungskontrolleure.

5) Feuerungskontrolleure dürfen nicht für Unternehmen tätig sein, welche Feuerungsanlagen herstellen oder in Verkehr bringen.

Art. 72

Emissionskontrollen bei besonderen Anlagen

1) Der Betreiber einer bestehenden oder neuen mit Verordnung bestimmten besonderen Anlage hat diese unter Angabe der technischen Daten dem Amt für Umweltschutz zu melden.

2) Das Amt für Umweltschutz hat die besonderen Anlagen zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen.

3) Das Amt für Umweltschutz führt einen Kataster der kontrollpflichtigen besonderen Anlagen.

Art. 73

Auskunftspflicht

1) Jedermann ist verpflichtet, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

2) Das Amt für Umweltschutz kann anordnen, dass Verzeichnisse mit Angaben über Luftverunreinigungen, Lärm, Erschütterungen und Strahlen, über Abfälle und deren Entsorgung sowie über die Art, Menge und Beurteilung von Stoffen und Organismen geführt, aufbewahrt und zur Verfügung gestellt werden.

3) Das Amt für Umweltschutz kann anordnen, dass Angaben gemacht werden über Stoffe oder Organismen, welche die Umwelt gefährden können oder erstmals in Verkehr gebracht werden sollen.

4) Die Regierung kann Anbieter von Anlagen dazu verpflichten, lufthygienisch relevante Angaben wie zu Treib- und Brennstoffverbrauch sowie Schadstoffemissionen zu veröffentlichen und die Anlagen mit diesen Daten zu kennzeichnen.

Art. 74

Information und Schweigepflicht

1) Die zuständigen Behörden veröffentlichen Ergebnisse der Kontrolle von Anlagen sowie Auskünfte nach Art. 73, wenn sie von allgemeinem Interesse sind. Die Betroffenen sind über die beabsichtigten Veröffentlichungen anzuhören. Das Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ist zu wahren.

2) Alle mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragten Personen sowie Experten und Mitglieder von Kommissionen und Fachausschüssen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 75

Gebühren

1) Für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen nach diesem Gesetz legt die Regierung die Gebühren mit Verordnung fest.

2) Die Regierung legt die Gebühr für die Feuerungskontrolle gemäss Art. 70 Abs. 1 nach Rücksprache mit den Gemeinden fest. Sie berücksichtigt dabei die Aufwendungen der Gemeinden.

Art. 76

Kosten der Vermeidungs- und Sanierungsmassnahmen

1) Der Verursacher trägt die Kosten für die Vermeidungs-, oder Sanierungsmassnahmen, soweit sie ihm auf Grund des Vertrauensprinzips zugerechnet werden können.

2) Das Amt für Umweltschutz kann vom Verursacher zur Deckung der Kosten gemäss Abs. 1 Sicherstellung verlangen.

3) Der Verursacher ist von der Kostentragung befreit, wenn er nachweisen kann, dass der Schaden durch einen Dritten verursacht und trotz geeigneter Sicherheitsmassnahmen eingetreten ist oder auf Grund behördlicher Anordnung verursacht wurde, welche sich nicht auf durch den Verursacher bewirkte Emissionen oder Vorfälle bezieht.

4) Werden mehrere Verursacher kostenpflichtig, so ist Art. 86 sinngemäss anwendbar.

5) Kostenersatzansprüche der Behörden gegen den Verursacher oder Dritte verjähren binnen fünf Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Massnahmen und der Ermittlung des haftbaren Verursachers oder Dritten.

3. Abschnitt: Zusammenarbeit

Art. 77

Zusammenarbeit mit der Wirtschaft

1) Die Regierung arbeitet für den Vollzug dieses Gesetzes mit den Organisationen der Wirtschaft zusammen.

2) Die Regierung kann Branchenvereinbarungen durch die Vorgabe mengenmässiger Ziele und entsprechender Fristen fördern.

3) Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüft sie freiwillige Massnahmen der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernimmt sie Branchenvereinbarungen ganz oder teilweise in die Verordnungen.

Art. 78

Internationale Zusammenarbeit

1) Beim Vollzug dieses Gesetzes arbeiten die zuständigen Organe bei Bedarf mit Behörden und Institutionen der umliegenden Staaten zusammen. Dies gilt insbesondere in den Bereichen Information der Öffentlichkeit, Ermittlung der Immissionen und der Planung von Massnahmen zur Verminderung von Emissionen.

2) Ist ein Umweltschaden im Geltungsbereich dieses Gesetzes verursacht worden, der sich im Hoheitsgebiet eines anderen Staates auswirken kann, so hat das Amt für Umweltschutz oder die von der Regierung bezeichnete Meldestelle diesen zu informieren.

3) Stellt das Amt für Umweltschutz in Liechtenstein einen Umweltschaden fest, der jedoch in einem anderen Staat verursacht wurde, so kann es Empfehlungen für die Durchführung von Vermeidungs-, Schadensbegrenzungs- und Sanierungsmassnahmen geben und sich um die Erstattung der ihm angefallenen Kosten bemühen.

2. Kapitel: Förderung

Art. 79

Forschung

1) Die Regierung kann Anlagen und Verfahren fördern, mit denen die Umweltbelastung vermindert werden kann. Die Förderung darf in der Regel 50 % der Kosten nicht überschreiten.

2) Die Regierung kann Forschungsarbeiten oder Studien in Auftrag geben, unterstützen oder sich an solchen beteiligen.

Art. 80

Aus- und Weiterbildung

Die Regierung unterstützt die Aus- und Weiterbildung der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betrauten Personen.

3. Kapitel: Verfahren

Art. 81

Aufforderung zum Tätigwerden

1) Auf begründeten Antrag hat das Amt für Umweltschutz bekannt gegebene Umweltschäden oder unmittelbare Gefahren solcher Schäden zu prüfen.

2) Antragsberechtigt sind Betroffene sowie Umweltschutzorganisationen mit Sitz im Inland, die sich seit mindestens fünf Jahren statutengemäss Umweltschutzziele widmen und von der Regierung als antragsberechtigt bezeichnet wurden.

Art. 82

Zwangsmassnahmen

Die Regierung, die Gemeinden und das Amt für Umweltschutz ordnen die zwangsweise Durchsetzung der von ihnen erlassenen Verfügungen oder Entscheidungen und nötigenfalls die ersatzweise Ausführung anstelle und auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten an.

Art. 83

Enteignung

Soweit der Vollzug dieses Gesetzes es erfordert, kann der Staat die notwendigen Rechte enteignen oder dieses Recht Dritten übertragen. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Expropriationsfällen.

Art. 84

Rechtspflege

1) Gegen Verfügungen der Gemeinden und des Amtes für Umweltschutz kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten.

2) Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

3) Einer Beschwerde gegen Sofortmassnahmen gem. Art. 14 Abs. 4 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

4. Titel: Haftpflicht

Art. 85

Allgemeine Bestimmungen

1) Der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage, mit denen eine besondere Gefahr für die Umwelt verbunden ist, haftet für den Schaden aus Einwirkungen, die durch die Verwirklichung dieser Gefahr entstehen.

2) Er wird von der Haftpflicht befreit, wenn er nachweist, dass der Schaden durch höhere Gewalt oder durch grobes Verschulden des Geschädigten oder eines Dritten verursacht worden ist.

Art. 86

Mehrere Schädiger

1) Mehrere Schädiger haften gemäss den ihnen zurechenbaren Schadensursachen.

2) Im Übrigen sind die Bestimmungen über die Haftpflicht nach dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch sinngemäss anwendbar.

Art. 87

Haftpflichtversicherung

1) Der Inhaber eines Betriebes oder einer Anlage nach Art. 85 hat eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

2) Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung, insbesondere die der Versicherungspflicht unterliegenden Betriebe und Anlagen sowie die Höhe der Mindestversicherungssumme.

Art. 88

Verjährung

Die Schadenersatzansprüche verjähren drei Jahre von dem Zeitpunkt an, an dem der Schaden und die Person des Ersatzpflichtigen dem Geschädigten bekannt wurden.

5. Titel: Strafbestimmungen

Art. 89

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für die Geldstrafen und Kosten.

Art. 90

Vergehen

- 1) Wer vorsätzlich
 - a) die zur Verhinderung von Katastrophen verfügten Sicherheitsmassnahmen unterlässt oder das Verbot bestimmter Produktionsverfahren oder Lagerhaltungen missachtet (Art. 8);
 - b) Stoffe, von denen er weiss oder wissen muss, dass bestimmte Verwendungen die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können, für diese Verwendungen in Verkehr bringt (Art. 28);
 - c) Stoffe in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer über die umweltbezogenen Eigenschaften zu informieren (Art. 29 Abs. 1 Bst. a) oder über den vorschriftsgemässen Umgang anzuweisen (Art. 29 Abs. 1 Bst. b);
 - d) mit Stoffen entgegen den Anweisungen so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 30);

- e) Vorschriften über Stoffe oder Organismen verletzt (Art. 31, 37 Bst. b, 60 Abs. 1, 61 Abs. 1);
- f) mit Organismen so umgeht, dass die Grundsätze von Artikel 32 Absatz 1 verletzt werden;
- g) Organismen, von denen er weiss oder wissen muss, dass bei bestimmten Verwendungen die Grundsätze von Artikel 32 Absatz 1 verletzt werden, in Verkehr bringt (Art. 33 Abs. 1);
- h) Organismen in Verkehr bringt, ohne den Abnehmer entsprechend zu informieren und anzuweisen (Art. 34 Abs. 1);
- i) mit Organismen entgegen den Anweisungen umgeht (Art. 34 Abs. 2);
- k) Vorschriften über Abfälle (Art. 37 Bst. b) verletzt;
- l) eine Deponie ohne Bewilligung errichtet oder betreibt (Art. 42);
- m) Vorschriften über den Verkehr mit Sonderabfällen verletzt (Art. 48 Abs. 3)
- n) Sonderabfälle für die Übergabe nicht kennzeichnet (Art. 48 Abs. 4 Bst. a) oder an eine Unternehmung übergibt, die keine Bewilligung besitzt (Art. 48 Abs. 4 Bst. b);
- o) Sonderabfälle ohne Bewilligung entgegennimmt, einführt oder ausführt (Art. 48 Abs. 4 Bst. c und d),

wird vom Landgericht mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder einer Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen bestraft; wer dadurch Menschen oder die Umwelt in schwere Gefahr bringt, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

2) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

Art. 91
Übertretungen

1) Vom Amt für Umweltschutz wird wegen Übertretung mit Busse bis zu 30'000 Franken bestraft, wer:

- a) aufgrund dieses Gesetzes erlassene Emissionsbegrenzungen verletzt (Art. 10);
- b) eine bestehende Anlage nicht innerhalb der vom Amt für Umweltschutz festgesetzten Frist saniert (Art. 14 Abs. 1, 2 und 4);
- c) Sanierungsverfügungen nicht befolgt (Art. 14 und 58 Abs. 1);
- d) eine sanierungsbedürftige Anlage ohne gleichzeitige Sanierung umbaut oder erweitert (Art. 16 Abs. 1);
- e) bei Erreichen von Alarmschwellen den von der Regierung angeordneten Massnahmen nicht Folge leistet (Art. 20 Abs. 3);
- f) behördlich verfügte Schallschutzmassnahmen nicht trifft (Art. 21-27);
- g) falsch oder unvollständig informiert oder anweist (Art. 29);
- h) mit Stoffen, denen keine Informationen oder Anweisungen beiliegen, so umgeht, dass sie, ihre Folgeprodukte oder Abfälle die Umwelt oder mittelbar den Menschen gefährden können (Art. 30);
- i) Vorschriften über Abfälle verletzt (Art. 37 Bst. a und c, 39, 40 Abs. 3, 41, 48 Abs. 4, Art. 56);
- k) feste, flüssige oder gasförmige Abfälle im Freien verbrennt (Art. 43 Abs. 1);
- l) organische Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft ohne entsprechende Zustimmung verbrennt (Art. 43 Abs. 2);
- m) ausserhalb der bezeichneten Plätze Funken abbrennt oder nicht zulässiges Brennmaterial verwendet (Art. 44 Abs. 2 und 3);
- n) Abfälle ausserhalb von bewilligten Deponien ablagert (Art. 42 Abs. 1);

- o) Meldepflichten im Zusammenhang mit Abfällen verletzt (Art. 42 Abs. 2);
- p) Vorschriften über den Verkehr mit anderen Abfällen verletzt (Art. 42 Abs. 1);
- q) Vorschriften über physikalische Belastungen und die Nutzung des Bodens (Art. 60 Abs. 2 und 61 Abs. 1 und 2) sowie über Massnahmen zur Verminderung der Bodenbelastung (Art. 61 Abs. 3) verletzt;
- r) von der zuständigen Behörde verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 73);
- s) trotz Verpflichtung lufthygienisch relevante Angaben von Anlagen nicht veröffentlicht oder die Anlagen nicht entsprechend kennzeichnet (Art. 73 Abs. 2);
- t) keine Haftpflichtversicherung abschliesst (Art. 87 Abs. 1);

2) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen auf die Hälfte herabgesetzt.

6. Titel: Schlussbestimmungen

Art. 92

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 6. April 1988 über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen, LGBL 1988 Nr. 15;
- b) Bodenschutzgesetz vom 16. Mai 1990, LGBL 1990 Nr. 45;
- c) Luftreinhaltegesetz vom 13. Dezember 2003, LGBL, 2004 Nr. 53;

Art. 93

Übergangsbestimmungen

Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängigen Verfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu behandeln.

Art. 94

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

2. **ABÄNDERUNG DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Beschwerdekommis-sionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommis-sionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Bst. g

g) Umweltschutz:

1. des Amtes für Umweltschutz oder der Gemeinden aufgrund des Umweltschutzgesetzes sowie der darauf gestützten Verordnungen;
2. des Amtes für Umweltschutz oder der Gemeinden aufgrund des Gewässerschutzgesetzes.

3. **ABÄNDERUNG DES GEWÄSSERSCHUTZGESETZES**

Gesetz

vom

über die Abänderung des Gewässerschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I. Abänderung bisherigen Rechts

Das Gewässerschutzgesetz vom 15. Mai 2003, LGBl. 2003 Nr. 159, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 57 Abs. 1

Gegen Verfügungen der Gemeinden und des Amtes für Umweltschutz kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

Art. 57 Abs. 2

Gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.